

ENTWURF

Beilage Nr. 14/2004

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (19. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (8. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (9. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Wiener Bezügegesetz 1995 (7. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 2 und § 35 Abs. 3 Z 3 wird jeweils nach dem Ausdruck „Europäischen Wirtschaftsraum“ der Ausdruck „oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern“ eingefügt.
2. In § 7a Abs. 1, § 31 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 und 5 wird jeweils nach dem Ausdruck „Europäischen Wirtschaftsraum“ der Ausdruck „oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 5 wird der Ausdruck „Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet“ durch den Ausdruck „Fehlen dem Beamten bis zum Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a der Pensionsordnung 1995 – PO 1995, LGBl. für Wien Nr. 67) nicht mehr als 60 Monate“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Landes in einem anderen solchen Land absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten.“

5. In § 30 Abs. 1 Z 3 wird der Wert „1,000“ durch den Wert „1,050“ ersetzt.

6. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Beamten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.“

7. § 52a Abs. 3 lautet:

„(3) Das Freijahr darf frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit und muss, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit einem 1. Jänner oder 1. Juli – bei dem in § 30 Abs. 1 genannten Beamten mit einem Schuljahr – beginnen. Das Freijahr kann vom Beamten auch so gewählt werden, dass es mit Ablauf des Monats endet, ab dem er

1. ohne dauernd dienstunfähig zu sein (§ 68a Abs. 2), über seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist oder
2. unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 2 und 73f Abs. 7 der Pensionsordnung 1995 Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 erster Satz PO 1995) hat.

Nach dem in Z 2 genannten Zeitpunkt kann ein Freijahr (Teil eines Freijahres) nicht in Anspruch genommen werden.“

8. In § 64 wird nach dem Wort „anlässlich“ die Wortfolge „des Übertritts in den Ruhestand oder“ eingefügt.

9. Der Titel des 7. Abschnittes lautet:

**„Übertritt in den Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung, Auflösung des Dienstverhältnisses“**

10. § 68 samt Überschrift lautet:

### **„Übertritt in den Ruhestand**

**§ 68.** (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Übertritt in den Ruhestand kann mit Zustimmung des Beamten bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin aufgeschoben werden, wenn am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein besonders wichtiges dienstliches Interesse besteht. Ein Aufschub über den Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr (Höchstpensionsalter) vollendet, ist nicht zulässig.

(3) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 letzter Satz oder eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand.“

11. Nach § 68 werden folgende §§ 68a bis 68c samt Überschriften eingefügt:

### **„Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen**

**§ 68a.** (1) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig ist oder
2. das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er auch nicht durch ihm zumutbare Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.

(2) Der Beamte ist dauernd dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und auch auf keinem anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz verwendet werden kann, dessen Aufgaben er – allenfalls nach Durchführung ihm zumutbarer Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen – nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist, und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist oder er länger als ein Jahr dienstunfähig war.

(3) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit gelten dazwischen liegende, im Urlaub gemäß §§ 45 und 46 zugebrachte Zeiten oder Zeiten erbrachter

Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen nicht als Unterbrechung.

(4) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 wird von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 1 wegen zu erwartender mehr als einjähriger Dienstunfähigkeit ist erst zu verfügen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68b Abs. 1 Z 2 angesucht hat.

### **Versetzung in den Ruhestand über Antrag**

**§ 68b.** (1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 6 PO 1995) von 540 Monaten erreicht hat oder
2. dauernd dienstunfähig (§ 68a Abs. 2 erster Fall) ist.

Der Antrag nach Z 1 kann frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand eingebracht werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt; Letzteres gilt auch, wenn der Beamte keinen Zeitpunkt bestimmt hat. Wird die Erklärung innerhalb der in Abs. 1 Schlusssatz genannten Frist abgegeben und hat der Beamte keinen Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bestimmt, wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die in Abs. 1 Z 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 2 wird von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 1, der mangels Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 zurück- oder abzuweisen wäre, ist – wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68c Abs. 1 vorliegen – mit Einverständnis des Beamten als Antrag gemäß § 68c Abs. 1 zu behandeln.

**§ 68c.** (1) Der Beamte, der die Voraussetzung des § 68b Abs. 1 Z 1 nicht erfüllt, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres eingebracht werden.

(2) § 68b Abs. 2 gilt sinngemäß."

12. § 69 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Erklärt der Beamte schriftlich gegenüber dem Magistrat mit seiner Wiederverwendung einverstanden zu sein, ist der Magistrat zur amtswegigen Verfügung der Wiederverwendung zuständig.“

13. In § 69 Abs. 3 wird der Ausdruck „über Antrag“ durch den Ausdruck „mit Einverständnis“ ersetzt.

14. § 69 Abs. 4 entfällt.

15. § 73 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust einer in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staatsangehörigkeit, sofern keine andere solche Staatsangehörigkeit weiterhin vorliegt oder gleichzeitig erworben wird.“

16. In § 76 Abs. 3 wird der Ausdruck „Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet“ durch den Ausdruck „Fehlen dem Beamten bis zum Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a PO 1995) nicht mehr als 60 Monate“ ersetzt.

17. In § 110 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2004“ durch das Datum „1. Juni 2004“ ersetzt.

18. Nach § 115h wird folgender § 115i samt Überschrift eingefügt:

#### **„Übergangsbestimmungen zur 19. Novelle zur Dienstordnung 1994**

**§ 115i.** (1) Der Beamte, der den 720. Lebensmonat in einem der in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträume vollendet, ist auf seinen Antrag nach Vollendung des jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Lebensmonats in den Ruhestand zu versetzen:

bis 31. Dezember 2009 .....	720.
1. Jänner 2010 bis 31. März 2010 .....	722.
1. April 2010 bis 30. Juni 2010 .....	724.
1. Juli 2010 bis 30. September 2010 .....	726.
1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010 .....	728.
1. Jänner 2011 bis 31. März 2011 .....	730.
1. April 2011 bis 30. Juni 2011 .....	732.
1. Juli 2011 bis 30. September 2011 .....	734.
1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2011 .....	736.
1. Jänner 2012 bis 31. März 2012 .....	738.
1. April 2012 bis 30. Juni 2012 .....	741.
1. Juli 2012 bis 30. September 2012 .....	744.
1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 .....	747.
1. Jänner 2013 bis 31. März 2013 .....	750.
1. April 2013 bis 30. Juni 2013 .....	753.
1. Juli 2013 bis 30. September 2013 .....	756.
1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 .....	760.
1. Jänner 2014 bis 31. März 2014 .....	764.
1. April 2014 bis 30. Juni 2014 .....	768.
1. Juli 2014 bis 30. September 2014 .....	772.
1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 .....	776.

(2) Der Beamte, der den 720. Lebensmonat in einem der in Abs. 1 genannten Zeiträume vollendet, ist auf seinen Antrag bereits vor Erreichen des für ihn maßgeblichen in der rechten Tabellenspalte des Abs. 1 genannten Lebensmonats – nicht jedoch vor Vollendung des 720. Lebensmonats – in den Ruhestand zu versetzen, wenn er so viele Monate an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 der Pensionsordnung 1995 aufweist, als der Differenz zwischen der Anzahl der in der rechten Tabellenspalte des Abs. 1 ersichtlichen Lebensmonate und der Zahl 240 entspricht.

(3) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 oder 2 kann frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand eingebracht werden, die früher eintritt. Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 oder 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt; Letzteres gilt auch, wenn der Beamte keinen Zeitpunkt bestimmt hat. Wird die Erklärung innerhalb der im ersten Satz genannten Frist abgegeben und hat der Beamte keinen Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bestimmt, wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats

wirksam, mit der er frühestens nach Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden kann.

(4) Für den Beamten, der die Voraussetzung des Abs. 2 nicht erfüllt, gelten § 68b Abs. 2 und 4 sowie § 68c Abs. 1 sinngemäß.

(5) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 3) gelten Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier Wochen nur dann nicht als Unterbrechung der Dienstunfähigkeit, wenn die Dienstleistung nach dem 31. Dezember 2004 erbracht wurde.

(6) § 52a Abs. 3 Schlusssatz gilt nicht für den Beamten, dem vor dem 1. Jänner 2005 das Freijahr genehmigt worden ist.

(7) Auf den Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. Jänner 2005 eingeleitet worden ist, gilt § 68 in der Fassung vor der 19. Novelle zur Dienstordnung 1994 weiterhin mit der Maßgabe, dass § 68a Abs. 3 in Verbindung mit § 115i Abs. 5 in der Fassung der 19. Novelle zur Dienstordnung 1994 anzuwenden ist.“

## **Artikel II**

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ ein Bindestrich und der Ausdruck „PO 1995“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „Europäischen Wirtschaftsraum“ der Ausdruck „oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „11,75 %“ durch den Ausdruck „12,55 %“ und der Ausdruck „10,25 %“ durch den Ausdruck „11,05 %“ ersetzt.

4. Nach § 7 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 30. Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Soweit dadurch die volle Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

(1b) Wird die Erklärung (Abs. 1a) spätestens drei Monate nach Antritt der Teilzeitbeschäftigung abgegeben, kann sie auch rückwirkend auf den Tag des Antritts der Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Danach abgegebene Erklärungen werden frühestens mit dem dem Einlangen der Erklärung beim Magistrat folgenden Monat wirksam.

(1c) Die Abs. 1a und 1b gelten sinngemäß auch für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 der Dienstordnung 1994, wenn diese Zeiten nicht mehr als 36 Monate vor dem Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a PO 1995) liegen. Die Erklärung (Die Erklärungen) darf (dürfen zusammen) höchstens einen Zeitraum von 36 Monaten umfassen.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

### **„Pensionskassenvorsorge**

**§ 7a.** (1) Die Gemeinde Wien hat ihren nach dem 30. November 1959 geborenen Beamten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes – BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Wien mit dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes – W-PVG, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuss eine Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG abzuschließen.

(2) Die mit dem Zentralausschuss abzuschließende Vereinbarung hat insbesondere Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht zu enthalten. Die Vereinbarung hat jedenfalls vorzusehen, dass die Gemeinde Wien für die in Abs. 1 genannten Beamten einen Dienstgeberbeitrag zu leisten hat, der bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage



nach dem ASVG 1 % der Bemessungsgrundlage und von dem diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage 2 % beträgt. In der Vereinbarung kann auch vorgesehen werden, dass der Dienstgeberbeitrag einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten darf.

(3) Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ist der jeweils gebührende Monatsbezug (§ 3 Abs. 2) abzüglich der Kinderzulage. Der Dienstgeberbeitrag gemäß Abs. 2 ist auch von der dem Beamten jeweils gebührenden Sonderzahlung mit Ausnahme des auf die Kinderzulage entfallenden Teiles der Sonderzahlung zu leisten.

(4) Auf die Pensionskassenvorsorge der in Abs. 1 genannten Beamten sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

6. § 8 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Tritt ein Beamter in den Ruhestand über oder wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, ist eine für die Zeit des Dienststandes gebührende und noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung zugleich mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.“

7. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlass des 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus und hat er zu diesem Zeitpunkt bereits das 720. Lebensmonat vollendet, kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden. Bei einem Beamten, dem nicht mehr als 60 Monate zur Vollendung des 720. Lebensmonats fehlen und der gemäß § 68a Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt wird, gilt bei Anwendung des zweiten Satzes das 720. Lebensmonat im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung als vollendet. Die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum sind auch dann erfüllt, wenn der Beamte einen Tag vor Erreichen der erforderlichen Dienstzeit aus dem Dienststand ausscheidet.“

8. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Festsetzung der Höhe der einmaligen Belohnungen (Abs. 2) ist auf die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten Bedacht zu nehmen. Die Berücksichtigung von Zeiten als Dienstjahre im Sinn des Abs. 2 kann je nach Zeitpunkt des Eintrittes in das öffentlich-rechtliche oder unmittelbar davor liegende privatrechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Wien unterschiedlich erfolgen.“

9. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2004“ durch das Datum „1. Juni 2004“ ersetzt.

10. Nach § 49d wird folgender § 49e samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmung zur 23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**

**§ 49e.** (1) Ein Beamter, der in der Zeit vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. Dezember 2004 eine in § 7 Abs. 1a genannte Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen hat, kann bis längstens 31. Dezember 2006 schriftlich beantragen, nachträglich einen erhöhten Pensionsbeitrag unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 7 Abs. 1a zu entrichten. Die Erklärung kann sich auch auf Teile der Teilzeitbeschäftigung beziehen. § 7 Abs. 1 ist in der Fassung vor der 23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 anzuwenden.

(2) Wird eine in § 7 Abs. 1a genannte Teilzeitbeschäftigung über den 31. Dezember 2004 hinaus in Anspruch genommen, gilt die in Abs. 1 genannte Antragsfrist auch für die nach dem 31. Dezember 2004 liegende Zeit der Teilzeitbeschäftigung. Abs. 1 letzter Satz ist nur auf die vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden.

(3) Die Pensionskassenzusage gemäß § 7a Abs. 1 kann bereits ab dem der Kundmachung der 23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag erteilt werden, sie darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2005 wirksam werden.“

**Artikel III**

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

**„Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

**§ 1a.** (1) Der Magistrat ist ermächtigt, personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Berechnung der Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges erforderlich ist, von den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, von den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln und zu verarbeiten. Die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen diese personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(2) Nach Abs. 1 ermittelt und verarbeitet werden können Daten betreffend

1. die Beitragsgrundlagen für den Pensionsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3,
2. das Erwerbseinkommen im Sinn des § 13 Abs. 2,
3. die in § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 56 Abs. 2 genannten Bemessungsgrundlagen (Berechnungsgrundlagen),
4. die Einkünfte nach § 18 Abs. 3 Z 2, § 21 Abs. 11 und § 30 Abs. 2 Z 2 und 3 und
5. die in § 8 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 – RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, genannten Entgeltteile.“

2. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Verlust einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, genannten Staatsangehörigkeit, sofern keine andere solche Staatsangehörigkeit weiterhin vorliegt oder gleichzeitig erworben wird,“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

**„Mindestpensionsalter**

**§ 2a.** Das Mindestpensionsalter im Sinn dieses Gesetzes erreicht der Beamte mit Ablauf des Monats, ab dem er, ohne dauernd dienstunfähig zu sein (§ 68a Abs. 2 DO 1994), über seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.“

4. In § 3 Abs. 2 entfallen der Beistrich nach der Jahreszahl „1995“ und der Ausdruck „LGBl. für Wien Nr. 72,“.

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 7 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Für jeden nach dem 31. Dezember 2001 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 9, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes im Sinn der §§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.
3. Für jeden nach dem 31. Dezember 2001 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz gemäß einer § 61a der Dienstordnung 1994 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 8 Z 2 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 für die Bemessung der Ruhegenusszulage heranzuziehenden Entgeltteile außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 2 zweiter Satz sind anzuwenden.
4. Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1980 bis 2001 sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 2, ab dem Kalenderjahr 2002 erworbene Beitragsgrundlagen mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 zu vervielfachen. Dabei

sind die Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.

5. Liegen zusammen mindestens 480 Beitragsmonate (Z 1 bis 3) vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 bis 4, geteilt durch 480.
6. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 29a Abs. 3 und 4 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 29a Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
7. Liegen weniger als die nach Z 5 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor oder sind auf Grund der Z 6, allenfalls in Verbindung mit § 73c Abs. 2, weniger als 480 Beitragsmonate zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehen, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller nach Z 1 bis 4 und 6 zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate.

(2) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1980 bis 2001 sind in der Anlage 1 festgesetzt. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres (§ 46 Abs. 3). Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(3) Der Aufwertungsfaktor des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus dem Kalenderjahr 2003 ist der auf drei Kommastellen gerundete Faktor, um den sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V in der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004 (Erhöhungszeitraum) erhöht hat. Der Aufwertungsfaktor des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus dem Kalenderjahr 2002 ist das Produkt des im ersten Satz genannten Faktors mit dem Faktor 1,021. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor, um den sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V in der Zeit nach Ablauf des letzten Erhöhungszeitraumes bis zum 30. September des dem Anpassungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erhöht hat (Erhöhungsfaktor). Die Aufwertungsfaktoren sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Erhöhungsfaktor als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres

anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(4) Wird das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V im Erhöhungszeitraum (Abs. 3) nicht um ein bestimmtes Prozentausmaß, sondern um einen absoluten Betrag erhöht, ist als Erhöhungsfaktor die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise nach dem Verbraucherpreisindex 2000 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index in dem dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Der Erhöhungsfaktor ist durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Er hat in jedem Fall mindestens 1,000 zu betragen.“

6. § 5 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. Dieser Prozentsatz erhöht sich für jeden nach Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 540 Monaten im Dienststand verbrachten Monat um 0,28 Prozentpunkte. Für Zeiten eines Freijahres findet keine Erhöhung des Prozentsatzes statt, wenn der Beamte unter Berücksichtigung des Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 73f Abs. 7, bereits Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage hat.

(2) Ist der Beamte vor Vollendung des 780. Lebensmonats aus dem Dienststand ausgeschieden, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 780. Lebensmonats folgenden Tag liegt, zu kürzen. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.“

7. § 5 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. der Beamte wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 1 Z 1 und § 68b Abs. 1 Z 2 DO 1994) in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, gebührt. In einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlittene Arbeits- oder Dienstunfälle gelten als Dienstunfälle nach § 2 Z 10 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 und auf Grund solcher Arbeits- oder Dienstunfälle gebührende monatliche Geldleistungen als monatliche Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967.“

8. § 5 Abs. 3 Z 3 entfällt.

9. In § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „0,29 Prozentpunkte“ durch den Ausdruck „0,42 Prozentpunkte“ ersetzt.

10. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Stadtsenat kann auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission verordnen, dass sich für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Beamte überwiegend eine Tätigkeit ausgeübt hat, die mit körperlich und/oder psychisch besonders belastenden Bedingungen verbunden ist, die sich aus Abs. 2 ergebende Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage je nach Belastungsgrad um einen bestimmten Prozentsatz vermindert. Der Prozentsatz darf 0,42 nicht übersteigen. Kalenderjahre, die nach Abs. 4 zu berücksichtigen sind, sind außer Betracht zu lassen. In der Verordnung hat der Stadtsenat auch festzustellen, welche Tätigkeiten als besonders belastend im Sinn des ersten Satzes gelten, und zu bestimmen, in welcher Art und Weise die tatsächliche Ausübung der besonders belastenden Tätigkeit zu dokumentieren ist.“

11. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird der Beamte gemäß § 68c, allenfalls in Verbindung mit § 115i Abs. 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt, ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Kürzungsprozentsatz 0,3333 beträgt und
2. dessen letzter Satz nicht anzuwenden ist.“

12. In § 6 Abs. 2a entfallen nach dem Ausdruck „§§ 53 bis 55 der Dienstordnung 1994“ der Beistrich und der Ausdruck „LGBI. für Wien Nr. 56“.

13. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken, Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

14. § 7 lautet:

„**§ 7.** (1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit 2,2222 % und für jeden restlichen Monat der ruhegenussfähigen Gesamt-

dienstzeit 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die zu einer Erhöhung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz führen.

(3) Angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, die im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt wurden, sind bei der Bemessung des Ruhegenusses vor, sonstige angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten nach allen anderen Zeiten zu berücksichtigen.

(4) Der Ruhegenuss darf 96,8 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht überschreiten und 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten."

15. In § 8 Abs. 2 entfallen der Beistrich nach der Jahreszahl „1967“ und der Ausdruck „LGBI. für Wien Nr. 8/1969“.

16. § 9 samt Überschrift lautet:

### **„Zurechnung**

**§ 9.** (1) Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten (§ 68a Abs. 1 Z 1 und § 68b Abs. 1 Z 2 DO 1994) ist aus Anlass der Ruhestandsversetzung der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen. Die Zurechnung kann längstens bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem der Beamte den 780. Lebensmonat vollendet. Die Zurechnung erfolgt nicht, wenn die dauernde Dienstunfähigkeit vorsätzlich vom Beamten herbeigeführt worden ist.

(2) Dem Beamten, der mit Ablauf des Monats, in dem er den 780. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand tritt und zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz hat, sind aus Anlass der Ruhestandsversetzung Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzuzurechnen, höchstens jedoch ein Zeitraum von fünf Jahren. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz nicht überschreiten.

(3) Beträgt die Zurechnung gemäß Abs. 1 weniger als zehn Jahre und hat der Beamte trotz dieser Zurechnung noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ru-



hegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz, sind dem Beamten zusätzlich Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzuzurechnen. Die Zurechnung gemäß Abs. 1 und die Zurechnung von Kindererziehungszeiten dürfen zusammen den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.“

17. § 10 lautet:

„**§ 10.** (1) Für den Beamten, der gemäß § 68a Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist, gelten §§ 5 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Abweichungen.

(2) § 5 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte den 780. Lebensmonat vollendet, zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen. § 9 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.“

18. § 11 Z 1 lautet:

„1. Verlust einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staatsangehörigkeit, sofern keine andere solche Staatsangehörigkeit weiterhin vorliegt oder gleichzeitig erworben wird,“

19. In § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck „30 %“ durch den Ausdruck „40 %“ ersetzt.

20. In § 13 Abs. 5 Z 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a)“ ersetzt.

20a. § 13 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der gesamte Ruhensbetrag ist von jenem Teil des Ruhebezuges, der dem Ruhegenuss ohne Zurechnung gemäß § 9 Abs. 1 entspricht, abzuziehen. Übersteigt der Ruhensbetrag diesen Teil des Ruhebezuges, ist der restliche Ruhensbetrag von der gebührenden Ruhegenusszulage in Abzug zu bringen.“

21. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b samt Überschriften eingefügt:

### **„Meldepflicht**

**§ 13a.** Der Beamte ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, der den Ruhebezug auszahlenden Dienststelle des Magistrats jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.

### **Vorläufiger Ruhebezug**

**§ 13b.** (1) Wenn der Anspruch auf den Ruhebezug dem Grunde nach besteht, kann vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Ruhebezug der Höhe nach festgesetzt wird, dem Beamten ein vorläufiger Ruhebezug gewährt werden. Der vorläufige Ruhebezug darf, sofern nicht auf Grund des Ermittlungsstandes ein höherer Prozentsatz angenommen werden kann, 60 % des im letzten Monat des Dienststandes gebührenden Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 BO 1994) nicht überschreiten. In gleicher Höhe können auch vorläufige Sonderzahlungen gewährt werden.

(2) Die vorläufigen Leistungen gemäß Abs. 1 sind auf den gebührenden Ruhebezug und die Sonderzahlungen anzurechnen. § 44 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden kann.

(3) Die vorläufigen Leistungen gemäß Abs. 1 bedürfen keiner bescheidmäßigen Zuerkennung.“

22. In § 15 Abs. 1 wird der Schlusspunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wobei ein Ruhen des Ruhebezuges gemäß § 13 außer Acht zu lassen ist.“

23. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 16) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 17) errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.“

24. § 15 Abs. 3 entfällt.

25. § 18 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Erreicht das monatliche Gesamteinkommen des überlebenden Ehegatten (Abs. 3) nicht den Betrag von 1.503,50 Euro, sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe aus Versorgungsbezug und den anderen Einkünften (Abs. 3 Z 2) den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus ergebenden Prozentsätze der Bestandteile des Versorgungsbezuges dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ist mit 1. Jänner eines jeden Jahres – erstmals mit 1. Jänner 2005 – mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.“

26. § 19 samt Überschrift lautet:

#### **„Vorläufiger Witwen- und Witwerversorgungsbezug**

„**§ 19.** (1) Wenn der Anspruch auf Versorgungsbezug dem Grunde nach besteht und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, dass sich voraussichtlich nach § 15 ein zahlbarer Versorgungsgenuss ergeben wird, kann dem überlebenden Ehegatten vor Rechtskraft des Bescheides über die Höhe des Versorgungsbezuges ein vorläufiger Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gewährt werden. Der vorläufige Versorgungsbezug soll den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug nicht überschreiten.

(2) Die vorläufigen Leistungen nach Abs. 1 sind auf den gebührenden Versorgungsbezug und die Sonderzahlungen anzurechnen. § 44 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden kann.

(3) Die vorläufigen Leistungen gemäß Abs. 1 bedürfen keiner bescheidmäßigen Anerkennung.“

27. § 21 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Besucht das Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt

um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.“

28. § 21 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Waisenversorgungsgenuss nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. Einkünfte bezieht, die den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den nicht verheirateten Beamten (§ 30 Abs. 5) übersteigen,
2. einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
3. verheiratet ist, außer die Einkünfte des Ehegatten erreichen den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten Beamten nicht.“

29. § 23 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten mit einem Anspruch auf 60 % des Ruhegenusses nach § 15 Abs. 1 gäbe.“

30. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien eine Zurechnung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 gewährt worden wäre.“

31. § 24 Abs. 3 und 4 entfällt.

32. § 29a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 % des um 100 % erhöhten Mindestsatzes, der auf Grund des § 30 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Beamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz und dem Ruhegenuss nicht übersteigen.“

33. In § 29a Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

34. In § 40 Abs. 4 wird der Ausdruck „amtliche Lebensbestätigungen“ durch den Ausdruck „eine amtliche Lebensbestätigung“ ersetzt.

35. § 40 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenussempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staatsangehörigkeit der Dienstbehörde vorlegen.“

36. In § 47 Abs. 1 wird der Ausdruck „1,5 %“ durch den Ausdruck „2,3 %“ ersetzt.

37. In § 47 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,5 %“ durch den Ausdruck „2,3 %“ und der Ausdruck „1,3 %“ durch den Ausdruck „2,1 %“ ersetzt.

38. § 47 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Zusätzlich zum Pensionsbeitrag nach Abs. 1 oder 2, allenfalls in Verbindung mit § 73c Abs. 4, ist ein Beitrag im Ausmaß von 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Wird einem Beamten gemäß § 9 Abs. 1 ein Zeitraum zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zugerechnet, hat er von jenem Teil des Ruhegenusses, den er infolge der Zurechnung erhält, zusätzlich einen besonderen Pensionsbeitrag von

11,05 % zu leisten. Gleiches gilt für den diesem Teil des Ruhegenusses entsprechenden Teil der Sonderzahlungen.

(5) Übersteigt die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kinderzurechnungsbetrag und der nach dem RVZG 1995 gebührenden Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 1 bis 4 und § 5 Abs. 6, 7 oder § 12b RVZG 1995 70 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG, ist von dem übersteigenden Teil (Überschreibungsbetrag) ein weiterer Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt für jenen Teil des Überschreibungsbetrages, der zwischen 70 % und 140 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG liegt, 5 % und von dem darüber liegenden Teil 10 %. Gleiches gilt für die Summe der diesen Geldleistungen entsprechenden Sonderzahlungen.“

39. § 60 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Zeit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG begründenden Beschäftigung,“

40. In § 60 Abs. 3a wird der Ausdruck „und die von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absolviert worden ist“ durch den Ausdruck „und die von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Landes in einem anderen solchen Land absolviert worden ist“ ersetzt.

41. § 61 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres; dies gilt nicht für die in § 60 Abs. 2 Z 1, 4, 8 und 9 genannten Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wird,“

42. § 61 Abs. 2a entfällt.

43. § 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist für die in Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz genannten Zeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß § 308 Abs. 3 ASVG, nach § 172 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 Abs. 3 des

Bauern-Sozialversicherungsgesetzes – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, jeweils in der bis 30. Juni 1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, sind diese Zeiten oder ein Teil dieser Zeiten über Antrag abweichend von Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag oder der auf die anzurechnende Zeit entfallende Teil des Erstattungsbetrages an die Stadt Wien zu leisten. Der Erstattungsbetrag (Teil des Erstattungsbetrages) ist mit dem für das Auszahlungsjahr gemäß § 108 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 108c ASVG ermittelten Aufwertungsfaktor des Kalenderjahres der Antragstellung aufzuwerten. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen. § 63 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

44. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet die um ein Sechstel erhöhte Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen, die dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt haben. Wird der Bemessungsbescheid später als fünf Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, ist die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages die um ein Sechstel erhöhte Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen, die dem Beamten für den Monat, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, gebühren. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 gilt, 12,55 % der Bemessungsgrundlage, sonst 11,05 % der Bemessungsgrundlage.“

45. Nach § 63 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 3 beträgt bei Anrechnung der in § 60 Abs. 2 Z 5 bis 7 genannten Zeiten die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages zwei Drittel der jeweils nach Abs. 3 in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage.“

46. Der Punkt am Ende des § 63 Abs. 7 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„sofern die Stadt Wien nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.“

47. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Prozentsatz 11,05 beträgt und die Bemessungsgrundlage die um ein Sechstel erhöhte Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen bildet, die dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfügung der Wiederverwendung gebührt haben.“

48. In § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

49. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Prozentsatz 11,05 beträgt und die Bemessungsgrundlage die um ein Sechstel erhöhte Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen bildet, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.“

50. In § 73 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „§ 7 Abs. 1,“.

51. § 73c Abs. 2 lautet:

„(2) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, sind die Zahlen „480“ in § 4 Abs. 1 Z 5 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48



2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204
2020	216
2021	228
2022	240
2023	252
2024	264
2025	276
2026	288
2027	300
2028	312
2029	324
2030	336
2031	348
2032	360
2033	372
2034	384
2035	396

2036	408	
2037	420	
2038	432	
2039	444	
2040	456	
2041	468	“

52. § 73c Abs. 3 entfällt.

53. § 73c Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der Beitragssatz gemäß § 47 Abs. 1 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,17 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,04 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 1,92 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,79 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,66 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,53 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,41 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,28 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,15 %,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,02 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 0,89 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 0,77 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,64 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,51 %,
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,38 %,
16. die erstmals ab dem 1. Jänner 2018 gebühren, 0,26 %,
17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2019 gebühren, 0,13 %.

(5) Von Ruhebezügen und Versorgungsbezügen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, auf die § 73d anzuwenden ist, sind weitere Beiträge gemäß § 47 Abs. 3 bis 5 zu entrichten. Von ab dem 1. Jänner 2020 gebührenden Ruhebezügen und Versorgungsbezügen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, auf die § 73d keine Anwendung findet, ist kein Pensionsbeitrag gemäß § 47 Abs. 1 bis 3 und 5 zu entrichten. Die in Abs. 4

Z 1 bis 17 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 47 Abs. 1 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.“

54. Nach § 73d Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Der Erhöhungsbetrag ist bei der Anwendung des § 7 Abs. 4, § 9, § 29a Abs. 5 letzter Satz und § 73f Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.“

55. § 73d Abs. 11 lautet:

„(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten nur für den Beamten, der nach dem 30. November 2002 aus dem Dienststand ausscheidet und sein 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet.“

56. Nach § 73e wird folgender § 73f samt Überschrift eingefügt:

### **„Übergangsbestimmungen zur 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995**

**§ 73f.** (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 sind bei einem Beamten, der bis zum 30. Juni 2005 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 30. Juni 2005 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufweist,

1. die vor dem 1. Juli 2005 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Jahr und 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Monat,
2. die nach dem 30. Juni 2005 anfallenden Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 1,667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Jahr und 0,139 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Monat bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 30. Juni 2005 mit 1,429 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Jahr und mit 0,119 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Monat und
3. die ersten 15 Jahre bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 30. Juni 2005 die ersten zehn Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung mit 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage

beim Ausmaß des Ruhegenusses zu veranschlagen. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Ein unter Anwendung des Abs. 1 bemessener Ruhegenuss darf bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 540 Monaten 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Nach Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 540 Monaten ist der Ruhegenuss gemäß § 5 Abs. 1 zu bemessen.

(3) Abweichend von Abs. 2 erhöht sich bei einem Beamten, der sein 60. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Jänner 2015 vollendet, die Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz um 0,28 % pro Monat ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Beamte die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 115i Abs. 2 der Dienstordnung 1994 erfüllt. Die Erhöhung der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist mit jenem Prozentsatz begrenzt, um den die Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 720. Lebensmonats gemäß Abs. 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 zu kürzen ist.

(4) Auf den Beamten, der sein 60. Lebensjahr vor dem 1. Jänner 2010 vollendet, sind anstelle des § 5 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 § 4 Abs. 1 Z 3 und § 73c Abs. 3 in der Fassung vor der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 weiterhin anzuwenden.

(5) Auf den Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 1 oder 3 der Dienstordnung 1994 in der Fassung vor dem 1. Jänner 2005 eingeleitet worden ist, sind § 5 Abs. 2, Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 1 sowie § 9 in der Fassung vor der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 weiterhin anzuwenden.

(6) § 6 Abs. 3 in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 ist auch in allen nach der Kundmachung dieser Novelle im Jahr 2004 anhängigen Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand anzuwenden, wenn der Beamte mit Ablauf des 31. Dezember 2004 oder später in den Ruhestand versetzt wird.

(7) Für den Beamten, auf den § 115i Abs. 1 der Dienstordnung 1994 anzuwenden ist, tritt an die Stelle des in § 5 Abs. 2, in § 9 Abs. 1 und 2 und in § 10 Abs. 3 genannten 780. Lebensmonats der für ihn in der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 der Dienstordnung 1994 maßgebende Lebensmonat.

(8) § 5 Abs. 3 Z 2 in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 ist auf Antrag auch auf Personen anzuwenden, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Ruhe-

oder Versorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben. Derartige Anträge können bis längstens 31. Dezember 2005 gestellt werden.

(9) § 21 Abs. 3, 4 und 10 in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 gilt auch für Personen, die am Tag der Kundmachung dieser Novelle Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben.

(10) § 13 Abs. 2, § 13a, § 47 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 73c Abs. 4 und 5 in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben.

(11) Der Beamte des Dienststandes kann beantragen, dass Ruhegenussvordienstzeiten, deren Anrechnung er vor dem 1. Jänner 2005 gemäß § 61 Abs. 3 ausgeschlossen hat, nachträglich zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen. § 63 Abs. 3 erster und letzter Satz sowie § 63 Abs. 3a bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für die Anrechnung dieser Zeiten zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag mit dem für das Kalenderjahr, in dem der erste volle Monat der Dienstleistung des Beamten fällt, gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 festgesetzten Aufwertungsfaktor des Kalenderjahres der Antragstellung aufzuwerten ist. § 63 Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(12) § 29a Abs. 5 in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 ist in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum Ablauf des Jahres 2041 so anzuwenden, dass der Prozentsatz von 100 für jedes Kalenderjahr vor dem Jahr 2042 um 2,63 zu vermindern ist.

(13) Bei dem Beamten, auf den § 73d nicht anzuwenden ist, darf, wenn zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage mehr als die 216 höchsten Beitragsgrundlagen (§ 4) herangezogen werden, der Ruhegenuss nicht weniger als 90 % des Ruhegenusses betragen, der sich unter Anwendung des § 73d bei Zugrundelegung einer Ruhegenussberechnungsgrundlage aus der Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen (§ 4) geteilt durch 216 ergibt.

(14) Bei dem Beamten, der vor dem 1. Dezember 2009 wegen dauernder Dienstunfähigkeit gemäß § 68a Abs. 1 Z 1 oder § 68b Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt wird, und bei dem die Ruhegenussbemessungsgrundlage, allenfalls nach Verminderung des Kürzungsprozentsatzes gemäß § 5 Abs. 4 oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 4a, um 0,28 Prozentpunkte für jeden Monat der vorzeitigen Ruhestandsversetzung gemäß § 5 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 73f Abs. 7, zu

kürzen ist, darf der Kürzungsprozentsatz nicht mehr als vier Prozentpunkte über jenem Kürzungsprozentsatz liegen, der sich bei Zugrundelegung eines Kürzungsprozentsatzes von 0,1667 pro Monat ergibt.

(15) Werden auf Grund eines bis zum 30. Juni 2005 beim Magistrat eingebrachten Antrages gemäß Abs. 11 oder § 61 Abs. 5 Zeiten auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet, gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Erlassung des Anrechnungsbescheides die Anrechnung als im Zeitpunkt der Antragstellung als bewirkt."

57. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2003“ durch das Datum „1. Juni 2004“ ersetzt.

58. Die Anlage 2 erhält die Bezeichnung „Anlage 1“ und lautet:

**„Anlage 1**  
(zu § 4 Abs. 2)

Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2005 für die Jahre 1980 bis 2001 betragen

für das Jahr	
1980	1,787
1981	1,701
1982	1,644
1983	1,599
1984	1,546
1985	1,488
1986	1,456
1987	1,423
1988	1,398
1989	1,364
1990	1,307
1991	1,249
1992	1,200
1993	1,153
1994	1,126
1995	1,095
1996	1,069
1997	1,069

1998	1,055
1999	1,040
2000	1,034
2001	1,026"

#### **Artikel IV**

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten, der für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 12,55 % dieser Nebengebühren, sonst 11,05 % dieser Nebengebühren beträgt.“

2. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nebengebührenbezugsmonate aus einem nach dem 31. Dezember 2001 bestehenden privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bleiben unberücksichtigt.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage ist die Summe der nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren aus höchstens 480 Nebengebührenbezugsmonaten. § 3 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.“

4. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Weist der Beamte mehr als 480 anrechenbare Nebengebührenbezugsmonate auf, haben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage so viele Nebengebührenbezugsmonate mit den niedrigsten Summen von anrechenbaren Nebengebühren außer Betracht zu bleiben, als die Anzahl der Nebengebührenbezugsmonate die Zahl 480 übersteigt. Sind für ein vor dem Jahr 1999 liegendes Kalenderjahr nur die Summe der bezogenen

und für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren und die Anzahl der Nebengebührenbezugsmonate mittels automationsunterstützter Datenanwendung gespeichert, ist der Durchschnitt der in diesem Jahr in allen Nebengebührenbezugsmonaten bezogenen anrechenbaren Nebengebühren der Beurteilung, welche Nebengebührenbezugsmonate außer Betracht zu bleiben haben, zu Grunde zu legen.“

5. § 5a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für den Beamten, der gemäß § 68a Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55. Lebensjahr, aber noch nicht das Mindestpensionsalter (§ 2a PO 1995) erreicht hat, gelten §§ 2 bis 5 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

(2) Hat der Beamte im fünfzehntletzten bis einschließlich viertletzten Monat des Dienststandes Nebengebühren bezogen, die im Sinn des § 2 für die Ruhegenusszulage anrechenbar waren, dann ist die Summe dieser Nebengebühren durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Ruhestandsversetzung bis zum Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a PO 1995) zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.“

6. § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit diese Entgeltteile für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 der Pensionsordnung 1995 heranzuziehen sind.“

7. § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Erreicht der Beamte auf Grund der Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 7 als Nebengebührenbezugsmonate mehr als 480 Nebengebührenbezugsmonate, beträgt der nach § 5 Abs. 3 maßgebende Prozentsatz 2.“

8. Nach § 12a wird folgender § 12b samt Überschrift eingefügt:

### **„Übergangsbestimmung für den Pensionsbeitrag**

**§ 12b.** (1) Der Beitragssatz gemäß § 5 Abs. 6 beträgt für Ruhegenusszulagen und für Versorgungsgenusszulagen nach im Dienststand verstorbenen Beamten,



1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 1,4 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,3 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,2 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,1 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,0 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 0,9 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 0,8 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 0,7 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 0,6 %,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 0,5 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,4 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,3 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,2 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2018 gebühren, 0,1 %.

Die in Z 1 bis 14 genannten Beitragssätze gelten auch für Versorgungsgenusszulagen nach solchen Ruhegenusszulagen.

(2) Von Ruhegenusszulagen und Versorgungsgenusszulagen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals im Jahr 2019 anfallen, ist kein Pensionsbeitrag gemäß § 5 Abs. 6 zu entrichten.“

9. In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1999“ durch das Datum „1. Juni 2004“ ersetzt.

## **Artikel V**

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 8 Z 3 wird nach dem Ausdruck „Europäischen Wirtschaftsraum“ der Ausdruck „oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Z 7, § 42 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 wird jeweils nach dem Ausdruck „Europäischen Wirtschaftsraum“ der Ausdruck „oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der

europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,“ eingefügt.

3. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 7 erster Satz, § 7 und § 41 der Besoldungsordnung 1994“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994“ ersetzt, wird am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 8 angefügt:

„8. die Gemeinde Wien ihren nach dem 30. Juni 1948 geborenen männlichen Vertragsbediensteten und ihren nach dem 30. Juni 1953 geborenen weiblichen Vertragsbediensteten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes – BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen hat.“

4. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Vertragsbediensteten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des § 4a Abs. 4 oder 5 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.“

5. Nach § 54 wird folgender § 54a samt Überschrift eingefügt:

**„Vertragsbedienstete mit Vordienstzeiten beim  
Wiener Integrationsfonds**

**§ 54a.** (1) Wird ein Arbeitnehmer des Wiener Integrationsfonds in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, ist er als Vertragsbediensteter in jene Gehaltsstufe des Schemas III oder IV, Dienstklasse III, einzureihen, die ihrer Bezeichnung nach der Gehaltsstufe entspricht, in die er als Arbeitnehmer des Wiener Integrationsfonds gemäß dem arbeitsvertraglich vereinbarten Gehaltsschema für Vereine unmittelbar vor Aufnahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien eingereiht war, sofern sich nicht bei Anwendung der §§ 14 und 15 der Dienstordnung 1994 in Verbindung mit Abs. 2 für den Vertragsbediensteten eine günstigere Einreihung ergibt. Vorrückungstichtag im Sinn des § 11 der Besoldungsordnung 1994 ist jedenfalls der gemäß §§ 14 und 15 der Dienstordnung 1994 in Verbindung mit Abs. 2 zu ermittelnde Tag.

(2) Wird ein Arbeitnehmer des Wiener Integrationsfonds in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, ist die Zeit des Arbeitsverhältnisses

zum Wiener Integrationsfonds einer Zeit gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1994 gleichzuhalten; § 115f Abs. 1 der Dienstordnung 1994 gilt sinngemäß.

(3) Dem Vertragsbediensteten, für den Abs. 1 und/oder 2 gilt, gebührt nach Maßgabe der Abs. 4 bis 9 eine Ausgleichszulage. Der Tag der Aufnahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Wien ist der für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Stichtag im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Bei der Berechnung der Ausgleichszulage gemäß Abs. 3 sind folgende Bemessungsgrundlagen heranzuziehen:

- a) das letzte vor dem Stichtag gebührende Monatseinkommen (ohne Überstundenpauschale, Kinderzulage und Sonderzahlungen);
- b) die letzte vor dem Stichtag gebührende Sonderzahlung.

(5) Änderungen des Monatseinkommens (Abs. 4 lit. a), auf die der Vertragsbedienstete innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag auf Grund seines Arbeitsvertrages mit dem Wiener Integrationsfonds unter Außerachtlassung allfälliger Valorisierungen Anspruch gehabt hätte, bleiben gewahrt und sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlagen gemäß Abs. 4 lit. a und b zu berücksichtigen.

(6) Die Bemessungsgrundlagen gemäß Abs. 4 lit. a und b ändern sich zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(7) Dem Bediensteten gebührt jeweils eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen

- a) dem ihm jeweils für einen Monat zustehenden Diensteinkommen (ohne Kinderzulage gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1994 und Mehrleistungsvergütungen gemäß § 36 der Besoldungsordnung 1994) auf den sich aus Abs. 4 lit. a ergebenden Betrag;
- b) der ihm jeweils zustehenden Sonderzahlung (ohne Kinderzulage gemäß § 4 der Besoldungsordnung 1994) auf den sich aus Abs. 4 lit. b ergebenden Betrag.

(8) Bei der Vergleichsberechnung gemäß Abs. 7 ist bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten auf die Äquivalenz der Beschäftigungsausmaße beim Wiener Integrationsfonds und bei der Gemeinde Wien Bedacht zu nehmen.

(9) Der Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß Abs. 7 im Ausmaß von 100 % verringert sich nach jedem vollen Jahr, das ab dem Stichtag (Abs. 3) in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurde, um 20 Prozentpunkte.“

6. In § 64 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2004“ durch das Datum „1. Juni 2004“ ersetzt.

## **Artikel VI**

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

- „3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68a Abs. 4, § 68b Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 4 in der Fassung vor der 15. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;
- 4. die Antragstellung gemäß § 33 Abs. 3 BO 1994 und § 5 Abs. 4a der Pensionsordnung 1995 – PO 1995;“

2. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2001“ durch das Datum „1. Juni 2004“ ersetzt.

## **Artikel VII**

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 3 und 4 sowie in § 38 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach dem Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ der Ausdruck „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 lauten:

„(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder

vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.“

3. § 8 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 31 Abs. 3 und § 41 Abs. 3 entfallen.

4. In § 11 Z 2 wird nach dem Ausdruck „§ 24 Abs. 1 bis 3“ der Ausdruck „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. In § 25 und § 34 wird jeweils nach dem Ausdruck „§ 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995“ der Ausdruck „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.

### **Artikel VIII**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 mit 1. September 2003,
2. Art. V Z 5 mit 1. Mai 2004,
3. Art. I Z 1, 2, 4, 6, 12, 13, 15 und 17, Art. II Z 1, 2, 9 und 10 (soweit er sich auf § 49e Abs. 3 bezieht), Art. III Z 2, 12, 18, 27 bis 29, 34, 35, 40, 46, 48, 55, 56 (soweit er sich auf § 73f Abs. 6 und 9 bezieht) und 57, Art. IV Z 9, Art. V Z 1, 2, 4 und 6 sowie Art. VI Z 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
4. Art. I Z 3, 7 bis 11, 14, 16 und 18, Art. II Z 3 bis 8 und 10 (soweit er sich auf § 49e Abs. 1 und 2 bezieht), Art. III Z 1, 3 bis 11, 13, 15 bis 17, 19 bis 26, 30 bis 33, 36 bis 39, 41 bis 45, 47, 49, 51 bis 53, 54 (soweit er sich auf § 9 und § 29a Abs. 5 letzter Satz bezieht), 56 (soweit er sich auf § 73f Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 bis 15 bezieht) und 58, Art. IV Z 1 bis 8, Art. V Z 3, Art. VI Z 1 sowie Art. VII mit 1. Jänner 2005,
5. Art. III Z 14, 50, 54 (soweit er sich auf § 7 Abs. 4 und § 73f Abs. 2 bezieht) und 56 (soweit er sich auf § 73f Abs. 1 bis 3 bezieht) mit 1. Juli 2005.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

1. Auf Grund der Altersstruktur der bei der Gemeinde Wien beschäftigten Beamten und Beamtinnen einerseits und der steigenden Lebenserwartung andererseits wird die Zahl der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger bzw. Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen in den Jahren 2011 bis 2021 stark ansteigen und infolge des damit verbundenen steigenden Pensionsaufwandes zu einer wesentlich höheren budgetären Belastung der Gemeinde Wien führen.
2. Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ist umzusetzen.
3. Der Ausbau des Integrationswesens beim Magistrat der Stadt Wien erfordert die Aufnahme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Wiener Integrationsfonds in den Dienst der Stadt Wien.

### **Ziele:**

- ad 1. Dämpfung der zu erwartenden hohen Pensionslasten durch eine sozial ausgewogene Reform des Pensionsrechtes der Beamten und Beamtinnen der Bundeshauptstadt Wien.
- ad 2. Umsetzung des Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.
- ad 3. Schaffung einer – gegenüber der Einzelfestsetzung verwaltungsökonomischeren und transparenteren – generellen Einreihungsnorm für frühere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wiener Integrationsfonds.

### **Inhalt:**

ad 1.

- Anhebung des Pensionsalters in der Weise, dass für alle ab dem 1. Jänner 1955 geborenen Beamten und Beamtinnen ein Regelpensionsalter von 65 Jahren gilt; für zwischen dem 1. Jänner 1950 und dem 31. Dezember 1954 geborene Beamte und Beamtinnen wird das Pensionsalter quartalsweise von 60 auf 65 Jahre angehoben;

- Rechtsanspruch auf Ruhestandsversetzung nach Erreichung einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren (= Mindestpensionsalter);
- Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes von 18 auf 40 Jahre in der Weise, dass der Durchrechnungszeitraum – wie derzeit schon gültig – jährlich um 12 Monate angehoben wird, sodass 2042 ein Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren erreicht wird; bei der Durchrechnung werden künftig nicht nur Dienstzeiten bei der Stadt Wien, sondern auch als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Beschäftigungszeiten, die nach dem ASVG oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft erworben wurden, berücksichtigt;
- Aufwertung der ab 2002 erworbenen Beitragsgrundlagen entsprechend der Gehaltsentwicklung;
- Senkung des vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Steigerungsprozentsatzes ab Juli 2005 und lineare Ausgestaltung desselben, sodass ein Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage (= 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) erst nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren erworben wird; die bis zum 30. Juni 2005 erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt;
- Erhöhung des Pensionsbeitrages für Beamte und Beamtinnen des Dienststandes und des Ruhestandes sowie für Versorgungsbezugsempfänger und Versorgungsbezugsempfängerinnen um 0,8 %; für Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger bzw. Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen, die bereits am 31. Dezember 2004 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug haben, sowie für noch von der derzeitigen Deckungsregelung des § 73d PO 1995 profitierende künftige Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger bzw. Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen, deren Durchrechnungsverlust bereits nach den bisherigen Bestimmungen gedeckelt ist, ist ein weiterer Beitrag in der Höhe von 0,5 % vorgesehen; übersteigt ein Ruhe- oder Versorgungsbezug 70% der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, ist vom übersteigenden Pensionsanteil ein Solidarbeitrag zu leisten, der je nach Pensionshöhe 5 oder 10 % beträgt;
- Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter von derzeit 2 auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr; gleichzeitig werden Zuschläge im selben Ausmaß für den Fall vorgesehen, dass ein Beamter oder eine Beamtin über das 45. Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit hinaus Dienst versieht;

- Ausdehnung der Bandbreite für die Witwen- und Witwerpension von derzeit 40 bis 60 % auf 0 bis 60 %; gleichzeitig wird der „Schutzbetrag“ für die Bezieher und Bezieherinnen geringer Einkommen erhöht;
  - Bei Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit wird ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren zur ruhegenussfähigen Dienstzeit, längstens jedoch bis zum 65. Lebensjahr, hinzugerechnet;
  - Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Kinderzurechnungsbetrag auf das Doppelte parallel zur Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes; Verringerung des Durchrechnungszeitraumes um Zeiten der Kindererziehung um bis zu 36 Monate pro Kind, wobei 180 Beitragsmonate nicht unterschritten werden dürfen; Möglichkeit der Leistung des vollen Pensionsbeitrages während einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes, bei behinderten Kindern bis zum Ablauf des 30. Lebensjahres des Kindes; Zurechnung von maximal 5 Jahren zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien bei Kindererziehungszeiten, wenn auch bei Erreichen des Regelpensionsalters die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erreicht wird, oder wenn im Fall der Dienstunfähigkeit eine Zurechnung von weniger als 10 Jahren zu erfolgen hat und die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erreicht wird;
  - Verordnungsermächtigung des Stadtsenates zur Festlegung von Tätigkeiten, die mit besonders belastenden Arbeitsbedingungen verbunden sind, und zur Verminderung der Abschlagsprozente für jedes Jahr, in dem eine solche Tätigkeit überwiegend ausgeübt wurde;
  - Einführung einer Pensionskasse für alle nach dem 30. November 1959 geborenen Beamten und Beamtinnen; gleichzeitig werden auch für Vertragsbedienstete auf Grund des auch sie künftig treffenden längeren Durchrechnungszeitraumes Beiträge an eine Pensionskasse vorgesehen.
- ad 2. Gleichstellung von schweizerischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen im Dienstrecht mit Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- ad 3. Generelle Einreihungsfestsetzung für frühere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wiener Integrationsfonds mit degressiver Ausgleichszulagenregelung.



**Alternativen:**

ad 1. Beibehaltung des bisherigen Zustandes trotz absehbarer Finanzierungsprobleme.

ad 2. Keine

ad 3. Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustandes.

**Kosten:**

Die Kosten für das Land Wien sind der im Allgemeinen Teil enthaltenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu entnehmen.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten. Die bei der Festsetzung des Ruhebezuges (§ 3 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 iVm § 8 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995) erforderliche Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse zu anderen inländischen Gebietskörperschaften, welche mit einer entsprechenden Datenübermittlung im Rahmen der Amtshilfe verbunden ist, war bereits nach bestehender Rechtslage durchzuführen und verursacht daher keine Mehrkosten.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

EU-Konformität ist gegeben.

## **Erläuterungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (19. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (8. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (9. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Wiener Bezügegesetz 1995 (7. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden**

## **Allgemeiner Teil**

Trotz der Tatsache, dass sich auf Grund der im Jahr 1999 durchgeführten Pensionsreform infolge der schrittweisen Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Pensionsbemessung ab 2003 (jährliche Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes um jeweils zwölf Monate bis zum Jahr 2020 bei gleichzeitiger Deckelung des Durchrechnungsverlustes; ab 2020 18-jähriger Durchrechnungszeitraum) bei unveränderter Zahl der Anspruchsberechtigten längerfristig Einsparungen im Pensionsaufwand erzielen lassen, ergibt sich nach den vorliegenden Berechnungen aus der aus der Altersstatistik abzuleitenden steigenden Zahl der Ruhebezugsbezieher und Ruhebezugsbezieherinnen sowie dem Ansteigen der Lebenserwartung ein wesentlich größerer Finanzierungsbedarf für die Bestreitung des künftigen Pensionsaufwandes.

Während sich die Zahl der Pensionsempfänger und Pensionsempfängerinnen in den Jahren 1991 bis 2000 auf relativ gleichbleibendem Niveau bewegte und sich von 2001 bis 2010 ein stetig wachsender, leichter Anstieg der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger bzw. Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen von ca. 19.100 auf ca. 20.000 bemerkbar machen wird, wird deren Zahl zwischen 2011 und 2021 von ca. 20.000 auf bis zu 26.000 kontinuierlich, aber stärker ansteigen und entsprechend höhere Budgetbelastungen verursachen.

Der jährliche Pensionsaufwand entwickelte sich in den Jahren 1990 bis 1997/1998 ansteigend und weist in den Jahren 1999 bis 2010 im Vergleich zum starken Wachstum zwischen 2011 und 2021 eine eher gleichförmig aufstrebende Tendenz auf.

Ohne Berücksichtigung einer Aufzinsung erhöht sich zwischen 2004 und 2021 der jährliche Pensionsaufwand von rd. 500 Mio. Euro um rd. 200 Mio. Euro auf rd. 700 Mio. Euro, das ist eine Steigerung um 40 %.

Der auch unter Annahme eines fingierten Dienstgeberbeitrages schon derzeit geringe Deckungsgrad der Beamten- und Beamtinnenpensionen (in der Regel unter 50 %) einschließlich der Hinterbliebenenpensionen durch Pensions- und Überweisungsbeiträge begründet an sich schon einen dringenden Verbesserungsbedarf. Die vorher aufgezeigte Aufwandsentwicklung verstärkt den Handlungsbedarf noch beträchtlich.

Angesichts dieser Pensionsaufwandsentwicklung sollen im Leistungs- und Beitragsrecht die in der Folge beschriebenen budgetentlastenden Reformschritte gesetzt werden, wobei sowohl der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Wahrung des Vertrauensgrundsatzes entsprochen als auch auf eine soziale Ausgewogenheit der zu treffenden Maßnahmen Wert gelegt wird.

Zum verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz:

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. va. VfSlg. 11.665/1988, 14.846/1997 und 15.269/1998) dargetan, dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz erworbener Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss. Weiters wird darin die Auffassung vertreten, dass auch Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art und in jedweder Intensität sachlich begründen können (s. va. VfSlg. 11.309/1987). Dabei hat der Verfassungsgerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber den Gleichheitssatz dann verletzt, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich – ohne entsprechende Übergangsregelung – und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, wobei diesem – aus dem Gleichheitssatz erfließenden – Vertrauensschutz (s. dazu va. VfSlg. 11.288/1987) gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt (s. dazu va. VfSlg. 12.568/1990, 14.090/1995).

Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch bereits entschieden, dass bei der Novellierung von Regelungen, die (Alters-)Pensionen betreffen (entweder in Form der direkten Redu-

zierung ihrer Höhe oder in Form von Ruhensbestimmungen), besonders ins Gewicht fällt, dass die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension einrichten: Häufig hätten Pensionisten jahrzehntelang Beiträge in der Erwartung entrichtet, dass durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken des während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintreten werde; mit einer bestimmten Pensionsregelung seien daher auch Erwartungen der Betroffenen verbunden. Sie vertrauten darauf, dass diese Erwartungen nicht durch plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden. Eine Missachtung dieses Vertrauens wiege bei Pensionisten besonders schwer, weil sie sich nachträglich meist nicht mehr auf geänderte Umstände einstellen könnten, wenn ihre Erwartungen infolge einer Änderung der Gesetzeslage nicht erfüllt würden (VfSlg. 11.665/1988; ähnlich VfSlg. 14.846/1997).

Es ist aber selbst ein Eingriff in bestehende Leistungen (oder effektuierte Anwartschaften, vgl. die allgemeinen Darlegungen zu dieser Frage im Erkenntnis vom 10.10.2002, G42/02 ua. – rückwirkende Beseitigung einer Pensionsleistung im BSVG) nicht schlechthin unzulässig, wenngleich – wieder je nach Intensität – ein entsprechendes Gewicht des öffentlichen Interesses erforderlich ist, um ihn sachlich rechtfertigen zu können. Daher ist auch bei einem Eingriff in die vorhin dargestellten Vertrauenspositionen (also in noch nicht effektuierte Anwartschaften) im Zuge der vorzunehmenden Güterabwägung der Intensität des Eingriffes ua. das Gewicht der den Eingriff tragenden öffentlichen Interessen (zB der Grad der Unvermeidbarkeit des Eingriffes zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems) gegenüberzustellen (vgl. etwa zur Rechtfertigung von Pensionskürzungen durch Abschläge von durchschnittlich 10 % unter Bedachtnahme auf das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer Einschränkung der Zahl der Frühpensionierungen in VfSlg. 15.269/1998; zur vorzeitigen Zurücknahme einer Bemessungsbegünstigung im Zuge einer Pensionsbemessungsreform vgl. die Erwägungen des Erkenntnisses VfSlg. 11.288/1987). Ein an sich gravierender Eingriff kann im Hinblick darauf verfassungsrechtlich unbedenklich sein, dass er über einen gewissen Zeitraum bzw. für bestimmte Altersgruppen durch Einschleifregelungen in seiner Wirkung gemildert und abgefedert wird (zur Rechtfertigung der Abschaffung der beitragsfreien Berücksichtigung von Ersatzzeiten durch entsprechende Einschleifregelungen vgl. VfSlg. 12.732/1991).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. VfSlg. 11.368/1987, 13.461/1993, 13.657/1993). Es steht dem Gesetzgeber vielmehr frei, die Rechtslage für die Zukunft anders und auch für die Normunterworfenen ungünstiger zu gestalten. Nur unter besonderen Umständen verbietet der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber eine solche die

Rechtsposition verschlechternde Rechtsgestaltung. Derartige Umstände sind etwa dann anzunehmen, wenn der Normunterworfenen durch eine in Aussicht gestellte Begünstigung zu einem bestimmten Aufwand veranlasst wurde, der dann wegen Wegfalls der Begünstigung frustriert wird (VfSlg. 12.944/1991, 14.843/1997).

Den einzelnen Maßnahmen der vorliegenden Pensionsreform liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt und zugleich auch die interne Gerechtigkeit des Systems verbessert werden. Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen und angesichts der zuvor dargestellten unvermeidbaren Entwicklung muss das derzeitige Leistungs-niveau so verändert werden, dass die Finanzierung des Systems weiterhin möglich ist, dem Beamten und der Beamtin die ihm und ihr auferlegte „Beitragslast“ noch zugemutet werden kann und nach wie vor erstrebenswerte Pensionen erwartet werden können.

Als eine diese Ziele sichernde Maßnahme steht dabei zunächst die Erhöhung des tatsächlichen Pensionsalters im Vordergrund, wobei aber zugleich auch berücksichtigt werden soll, wie viele Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit ein Beamter oder eine Beamtin tatsächlich aufweist. Zu diesem Zweck wird das Pensionsalter von derzeit 60 schrittweise auf 65 Jahre (= Regelpensionsalter) angehoben. Ein Rechtsanspruch auf Pensionsantritt vor diesem Alter besteht – abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit – nur bei Erreichen einer langen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, nämlich von 45 Jahren (= Mindestpensionsalter), wobei bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter Abschläge pro Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung anfallen, um den längeren Bezug der Pension auszugleichen. Daneben soll weiterhin – ohne Rechtsanspruch des Beamten oder der Beamtin – die Möglichkeit geboten werden, mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten, ohne dass die Voraussetzung einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren vorliegt. Eine solche Ruhestandsversetzung ist allerdings nur dann zulässig, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe dagegen sprechen und ist mit höheren Abschlägen verbunden.

Der derzeit bestehende Abschlag von zwei Prozentpunkten für jedes Jahr der Ruhestandsversetzung vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird auf 3,36 Prozentpunkte für jedes Jahr vor Vollendung des Regelpensionsalters (im Übergangszeitraum für jedes Jahr, das vor dem in diesem Zeitraum vorgesehenen „Regelpensionsalter“ liegt) angehoben. Die Abschlagsobergrenze von 18 Prozentpunkten bleibt erhalten. Weiters wird die derzeitige Regelung betreffend den Entfall des Abschlages bei Erwerbsunfähigkeit aufgehoben. Als sozialer Ausgleich ist im Gegenzug vorgesehen, dass die Zurechnung von höchstens

zehn Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die bisher die Unfähigkeit zur Ausübung eines zumutbaren Erwerbs voraussetzte, wodurch in Hilfsberufen tätige Beamte und Beamtinnen von einer Zurechnung weitgehend ausgeschlossen waren, an die dauernde Dienstunfähigkeit geknüpft wird.

Als weitere Maßnahme zur Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters wird der von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Steigerungsprozentsatz so reduziert, dass Beamte und Beamtinnen eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren für die Erlangung eines Pensionsanspruches im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage benötigen, während bisher 35 Jahre (bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vor 1. Juli 1995) oder 40 Jahre ausreichten. Darüber hinaus wird die Berechnung des Ruhegenusses linear gestaltet und entfallen die bisherigen Begünstigungen für die ersten zehn bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die bisher mit insgesamt 50 % bewertet wurden, wobei Übergangsbestimmungen die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften gewährleisten. Als Anreiz für einen längeren Verbleib im Dienst ist bei Dienstverrichtungen über das 45. Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit hinaus ein Zuschlag bei der Ruhegenussbemessungsgrundlage von 0,28 % pro zusätzlichem Dienstmonat vorgesehen.

Zwecks Erzielung einer größeren Leistungsgerechtigkeit soll der Durchrechnungszeitraum von 18 auf 40 Jahre ausgeweitet werden, wobei allerdings rückwirkende Eingriffe vermieden werden sollen, weshalb nach Erreichen einer 18-jährigen Durchrechnung im Jahr 2020 in jedem weiteren Jahr der Durchrechnungszeitraum um 12 Monate so lange erhöht wird, bis der volle Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren erreicht ist. Da die Aufwertung der Beitragsgrundlagen mit den bisherigen Anpassungsfaktoren dazu führt, dass die Aufwertung weit hinter der Lohnentwicklung zurückbleibt, was zu einer Entwertung von in früheren Jahren erworbenen Beitragsgrundlagen führt, sollen – einer Forderung der Expertenkommission zur langfristigen Pensionssicherung entsprechend – ab 2002 erworbene Beitragsgrundlagen entsprechend der Gehaltsentwicklung aufgewertet werden.

Von der Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes von 18 auf 40 Jahre sowie der Absenkung der Steigerungsprozente sind vor allem Frauen stark betroffen, weil diese oftmals bedingt durch die Erziehung von Kindern im Vergleich zu Männern geringere ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten aufweisen bzw. wegen einer nur eingeschränkt möglichen Berufstätigkeit (Teilzeitarbeit) niedrige Beitragsgrundlagen erwerben, die sich bei der Durchrechnung negativ, nämlich pensionsmindernd, auswirken. Der gegenständliche Entwurf sieht daher mehrere Maßnahmen vor, die die besondere Situation der Frauen berücksichtigt:

- Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes um bis zu drei Jahre pro Kind, sofern dadurch eine Durchrechnung von 15 Jahren (= 180 Beitragsmonaten) nicht unterschritten wird;
- bei einer Teilzeitbeschäftigung bis zum 7. Lebensjahr des Kindes (bei einem behinderten Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, bis zum 30. Lebensjahr des Kindes) besteht die Möglichkeit, den Pensionsbeitrag von der vollen Bemessungsgrundlage, bei unterhäftigen Teilzeitbeschäftigungen auch von der doppelten Bemessungsgrundlage zu entrichten (diese Möglichkeit wird vor allem dann von Interesse sein, wenn eine Teilzeitbeschäftigung länger als drei Jahre und/oder über das 4. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen wird, da andernfalls in der Regel ohnehin die Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes greifen wird). Dasselbe ist auch für Teilzeitbeschäftigungen zum Zweck der Familienhospiz vorgesehen;
- etappenweise Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Kinderzurechnungsbetrag (derzeit Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den nicht verheirateten Beamten bzw. die nicht verheiratete Beamtin) auf das Doppelte;
- Möglichkeit der Zurechnung von bis zu fünf Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bei Kindererziehungszeiten, wenn auch bei Vollendung des 65. Lebensjahres die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht erreicht wird, oder im Fall einer Dienstunfähigkeit eine Zurechnung von weniger als zehn Jahren zu erfolgen hat und nicht die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht wird. Eine Zurechnung über zehn Jahre ist allerdings nicht möglich. Wird trotz dieser Zurechnung noch immer nicht die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht und liegen weitere noch nicht angerechnete Kindererziehungszeiten vor, gebührt für diese Zeiten zusätzlich zum Ruhegenuss ein Kinderzurechnungsbetrag.

Die Pensionsbeiträge der Aktiven werden um 0,8 % angehoben.

Da die bisher dargestellten Maßnahmen – wie Erhöhung des Pensionsalters, Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes, Neugestaltung der Steigerungsprozente, Erhöhung der Pensionsbeiträge – ausschließlich Beamte und Beamtinnen des Dienststandes treffen, die dennoch aber künftig mit einer gegenüber der heutigen Rechtslage niedrigeren Pension zu rechnen haben, sieht der gegenständliche Entwurf ausgleichend vor, dass auch der Pensionsbeitrag für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes um 0,8 % erhöht wird. Des Weiteren ist für Beamte und Beamtinnen, die bereits am 31. Dezember 2004 einen Pensionsanspruch haben, bzw. für alle künftige Pensionempfänger und Pensionempfängerinnen, die unter die bisherige Deckelungsbestimmung fallen, die Leistung eines weiteren Beitrages von 0,5 % der Bemessungsgrundlage vorgesehen. Für Bezieher und Bezieherinnen besonders hoher Pensionen ist die Leistung eines Solidarbeitrages vorgesehen. Dieser ist von jenem Pensionsteil zu entrichten, um den der Ruhebezug nach Abzug der

Pensionsbeiträge 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (entspricht in etwa der ASVG-Höchstpension) übersteigt; er beträgt bis 140 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 5 % und darüber 10 %. Die Einhebung dieses Solidarbeitrages ist dadurch sachlich gerechtfertigt, da er nur von Pensionen eingehoben wird, die ein Mehrfaches der Durchschnittspension im ASVG betragen, und ausschließlich von dem 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Pensionsteil zu leisten ist.

Um die Altersversorgung der jüngeren Generation von Beamten und Beamtinnen auf eine zweite Säule zu stellen, soll für alle Beamten und Beamtinnen, die nach dem 30. November 1959 geboren sind (das sind jene Beamten und Beamtinnen, die nicht unter die bisherige Deckelungsbestimmung fallen), eine Pensionskasse eingerichtet werden. Gleiches soll auch für Vertragsbedienstete geschehen, die einem den genannten Beamten bzw. Beamtinnen vergleichbaren Durchrechnungszeitraum unterworfen sind.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die Umsetzung von Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anpassungen an bestehendes Bundes- bzw. Landesrecht, Anpassungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes und des Wiener Bezügegesetz 1995 an die 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 sowie eine gegenüber der Einzelfestsetzung verwaltungswirtschaftlichere generelle Einreihungsfestsetzung für frühere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wiener Integrationsfonds.

### **Finanzielle Erläuterungen:**

Durch die Änderungen im Bereich des Pensionsrechtes ist mit nachstehenden finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wien zu rechnen (die nachstehenden Werte verstehen sich in Mio. Euro und unter Zugrundelegung einer jährlichen Anpassung von 2 %):

I. Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (§ 68, § 68b Abs. 1 Z 1 und § 115i Abs. 1 und 2 DO 1994):

a) Minderausgaben beim Pensionsaufwand:

Die Einsparungen ergeben sich auf Grund später erfolgender Pensionszahlungen unter der Annahme, dass 2/3 der Beamten und Beamtinnen mit Erreichen von 45 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit in den Ruhestand treten, 1/3 der Beamten und Beamtinnen mit Vollendung des 65. Lebensjahres (für den Übergangszeitraum für die Anhebung des Pensionsalters wurde das nach den Übergangsbestimmungen des § 115i



Abs. 1 und 2 DO 1994 jeweils „eingeschliffene“ Pensionsantrittsalter der Berechnung zu Grunde gelegt).

<b>Minderausgaben</b>									
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>1,76</b>	<b>3,97</b>	<b>7,28</b>	<b>17,58</b>	<b>31,97</b>	<b>55,72</b>	<b>69,49</b>	<b>84,12</b>	<b>92,23</b>	<b>102,52</b>

<b>Minderausgaben</b>				
2020	2021	2022	2023	2024
<b>103,50</b>	<b>101,35</b>	<b>102,31</b>	<b>103,25</b>	<b>104,20</b>

b) Minderausgaben beim Gesamtpersonalaufwand:

Beim Rechenvorgang wurde der finanzielle Aufwand für den Pensionsbezug sowie für den Aktivbezug der Nachbesetzung dem Aktivbezug eines bzw. einer Bediensteten, der bzw. die länger im Dienst verbleibt, gegenübergestellt. Die jeweils anfallenden Pensionsbeiträge wurden in Abzug gebracht.

<b>Minderausgaben</b>									
2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>0,88</b>	<b>1,98</b>	<b>3,63</b>	<b>8,76</b>	<b>15,94</b>	<b>27,78</b>	<b>34,65</b>	<b>41,95</b>	<b>45,99</b>	<b>51,12</b>

<b>Minderausgaben</b>				
2020	2021	2022	2023	2024
<b>51,62</b>	<b>50,54</b>	<b>51,02</b>	<b>51,49</b>	<b>51,96</b>

II. Schrittweise Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes (§ 4 Abs. 1 Z 5 und § 73c Abs. 2 PO 1995):

Minderausgaben entstehen auf Grund des „Durchrechnungsverlustes“.

Beim Rechenvorgang wurden die ab dem Jahr 2002 anzuwendenden besseren Aufwertungsfaktoren (§ 4 Abs. 3 PO 1995) und die Deckelungsbestimmung des § 73f Abs. 13 PO 1995 berücksichtigt.

<b>Minderausgaben</b>									
2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>4,58</b>	<b>9,85</b>	<b>15,69</b>	<b>22,42</b>	<b>29,85</b>	<b>37,73</b>	<b>46,14</b>	<b>54,27</b>	<b>62,58</b>	<b>71,16</b>

<b>Minderausgaben</b>	
2031	2032
<b>79,64</b>	<b>88,90</b>

III. Generelle Erhöhung des Pensionsbeitrages für alle Beamten und Beamtinnen des Dienststandes um 0,8 % (§ 7 Abs. 1 BO 1994 und § 2 Abs. 2 RVZG 1995):

<b>Mehreinnahmen</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>8,12</b>	<b>8,17</b>	<b>8,22</b>	<b>8,26</b>

IV. Generelle Erhöhung des Pensionsbeitrages für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes und deren Hinterbliebene um 0,8 % (§ 47 Abs. 1 und 2 sowie § 73c Abs. 4 PO 1995):

<b>Mehreinnahmen</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>3,45</b>	<b>3,49</b>	<b>3,54</b>	<b>3,59</b>

V. Einführung eines zusätzlichen Pensionsbeitrages (generelle Erhöhung des Pensionsbeitrages um 0,5 %, Solidarbeitrag von 5 % für den 70 % aber nicht 140 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG übersteigenden Pensionsteil und Solidarbeitrag von 10 % für den 140 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach

dem ASVG übersteigenden Pensionsteil) für Beamte und Beamtinnen und deren Hinterbliebene, die am 1. Jänner 2005 bereits Bezieher bzw. Bezieherinnen eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses sind oder deren Ruhe- oder Versorgungsgenuss unter Heranziehung der Vergleichsberechnung nach § 73d PO 1995 zu ermitteln ist (§ 47 Abs. 3 und 5 PO 1995):

<b>Mehreinnahmen</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>4,52</b>	<b>4,55</b>	<b>4,61</b>	<b>4,66</b>

VI. Erhöhung des Abschlages bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung von 2 % auf 3,36 % pro Jahr (§ 5 Abs. 2 iVm § 73f Abs. 14 PO 1995):

<b>Minderausgaben</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>0,19</b>	<b>0,38</b>	<b>0,58</b>	<b>0,76</b>

VII. Ausdehnung der Bandbreite des möglichen Witwen- und Witwerversorgungsbezuges auf 0 – 60 % (§ 15 Abs. 2 PO 1995):

<b>Minderausgaben</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>0,29</b>	<b>0,59</b>	<b>0,90</b>	<b>1,21</b>

VIII. Pensionskasse für Vertragsbedienstete (§ 17 Abs. 1 Z 8 VBO 1995):

Mehrkosten ergeben sich durch die Leistung von Dienstgeberbeiträgen.

<b>Mehrausgaben</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>7,88</b>	<b>8,15</b>	<b>8,43</b>	<b>8,72</b>

## IX. Pensionskasse für Beamte und Beamtinnen (§ 7a BO 1994):

Mehrkosten ergeben sich durch die Leistung von Dienstgeberbeiträgen.

<b>Mehrausgaben</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>4,62</b>	<b>4,79</b>	<b>4,98</b>	<b>5,16</b>

## X. Zurechnung von bis zu zehn Jahren zur ruhegenussfähigen Dienstzeit bei dauernder Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1 PO 1995):

Mehrkosten ergeben sich auf Grund der Ausdehnung der Zurechnungsbestimmungen auf die sog. „Hilfsberufe“.

<b>Mehrausgaben</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>0,14</b>	<b>0,29</b>	<b>0,44</b>	<b>0,60</b>

## XI. Schrittweise Senkung des Pensionsbeitrages um 0,1 % pro Jahr für die Ruhegenusszulage (§ 12b RVZG 1995):

<b>Mindereinnahmen</b>			
2005	2006	2007	2008
<b>0,005</b>	<b>0,016</b>	<b>0,033</b>	<b>0,056</b>

Durch die Neuordnung des Pensionsrechtes und dem damit verbundenen Mehraufwand bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs-)bezüge sowie auf Grund der künftig zu erwartenden vermehrten Informationstätigkeit wird davon ausgegangen, dass bei der Dienstbehörde 1. Instanz mit einem zusätzlichen Personalbedarf von mindestens fünf Bediensteten der Verwendungsgruppe B zu rechnen ist. Die hierfür anfallenden jährlichen Kosten

(Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten) betragen unter Zugrundelegung der magistratsinternen Kalkulationsrichtlinien ca. 375.000 Euro pro Jahr.

Durch die generelle Einreihungsfestsetzung von ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Wiener Integrationsfonds ergeben sich gegenüber der (fiktiven) Einzelfestsetzung der Gehaltsstufe keine bezifferbaren Mehr(Minder-)Kosten.

## Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 4 und 15, Art. II Z 2 sowie Art. V Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2, § 7a Abs. 1, § 14 Abs. 1 Z 11, § 31 Abs. 3, § 35 Abs. 3 Z 3, § 72 Abs. 2 und 5 sowie § 73 Abs. 3 letzter Satz DO 1994; § 6 Abs. 6 BO 1994; § 4 Abs. 8 Z 3, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Z 7, § 42 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 VBO 1995):

In Artikel 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhangs III werden die schweizerischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, in dem einerseits normiert wird, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweizerische Eidgenossenschaft anzuwenden ist, und andererseits die sektorellen Richtlinien durch die Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergänzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen normieren die auf Grund dieses Abkommens erforderliche Gleichstellung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zu Art. I Z 3 und 16 (§§ 10 Abs. 5 und 76 Abs. 3 DO 1994):

Nach bestehender Rechtslage kann der Dienstrechtssenat im sog. „Beschreibungsverfahren“ statt einer Entlassung die Versetzung des Beamten oder der Beamtin in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezügen verfügen, wenn der Beamte oder die Beamtin das 55. Lebensjahr vollendet hat und bestimmte in § 10 Abs. 5 näher genannte Gründe dies rechtfertigen. Eine im Ergebnis gleichlautende Bestimmung enthält § 76 Abs. 3, der die Disziplinarbehörde zu einem Absehen von der Disziplinarstrafe der Entlassung ermächtigt. Beide Bestimmungen gehen davon aus, dass dem Beamten oder der Beamtin höchstens nur mehr fünf Jahre bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres fehlen, mit dessen Vollendung er oder sie nach bestehender Rechtslage über Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist. Durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil) und dessen Abhängigkeit von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sollen diese Sonderregelungen künftig dann zur Anwendung kommen, wenn dem Beamten oder der Beamtin bis zum Erreichen des Zeitpunktes, ab dem er oder sie über Antrag – ohne dienstunfähig zu sein – in den Ruhestand zu versetzen ist, nicht mehr als 60 Monate fehlen.

Zu Art. I Z 5 (§ 30 Abs. 1 Z 3 DO 1994):

Für die Lehrverpflichtung der städtischen Lehrer und Lehrerinnen an den von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschulen gelten gemäß § 30 Abs. 1 DO 1994 sinngemäß die Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965.

Um eine Konkordanz auch mit der Anrechnungsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes bezüglich der Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III mit 1,050 Werteinheiten zu erreichen, wird eine dementsprechende Anpassung der Anrechnungsregelung für die Unterrichtsstunden der Lehrer und Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sowie der Lehrer und Lehrerinnen für Heimpraxis am Institut (Kolleg) für Sozialpädagogik vorgenommen.

Zu Art. I Z 6 und Art. V Z 4 (§ 47 Abs. 3 DO 1994 und § 24 Abs. 3 VBO 1995):

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Mindesteinstufung des Pflegebedarfes bei hochgradig sehbehinderten bzw. blinden Personen nicht mehr in der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, sondern unmittelbar im Wiener Pflegegeldgesetz (§ 4a Abs. 4 und 5) selbst geregelt ist.

Zu Art. I Z 7 und 18 (§ 52a Abs. 3 und § 115i Abs. 6 DO 1994):

Derzeit muss – ausgenommen für an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätige Lehrer und Lehrerinnen – das Freijahr jedenfalls an einem 1. Jänner oder an einem 1. Juli beginnen. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend soll in jenen Fällen, in denen der Beamte oder die Beamtin unmittelbar nach dem Freijahr in den Ruhestand treten möchte, der Beginn des Freijahres nicht zwingend auf einen der beiden obgenannten Termine fallen müssen. Die Inanspruchnahme des Freijahres während einer Zeit, die bereits – unter Berücksichtigung allfälliger Abschlagsprozente – zu einer Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von mehr als 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage führt, soll allerdings nicht möglich sein, zumal dieser Bonus nur jenen Beamten und Beamtinnen zuteil werden soll, die tatsächlich weiterhin eine Dienstleistung erbringen. Beamte und Beamtinnen, denen das Freijahr noch vor dem 1. Jänner 2005 genehmigt worden ist, sollen dieses auch weiterhin in dem von ihnen gewünschten Zeitraum in Anspruch nehmen können (§ 115i Abs. 6).

Zu Art. I Z 8 bis 10 und Art. II Z 6 (§ 64, Titel des 7. Abschnittes und § 68 DO 1994; § 8 Abs. 2 letzter Satz BO 1994):

Künftig bedarf es bei einer „Ruhestandsversetzung“ mit Vollendung des 65. Lebensjahres – nunmehr in Anlehnung an die Terminologie des ASVG als „Regelpensionsalter“ bezeichnet – keiner bescheidmäßigen Erledigung mehr. Der Übertritt in den Ruhestand soll vielmehr ex lege erfolgen (§ 68 Abs. 1 DO 1994).

Es soll aber nach wie vor möglich sein, den Beamten oder die Beamtin bei Vorliegen eines besonders wichtigen dienstlichen Interesses über das Regelpensionsalter hinaus, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte sein oder die Beamtin ihr 70. Lebensjahr (Höchstpensionsalter) vollendet, im Dienststand zu belassen. Ein Rechtsanspruch des Beamten oder der Beamtin auf Weiterbeschäftigung besteht nicht. Sie kann auch nicht gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin verfügt werden (§ 68 Abs. 2 DO 1994). Wird ein Aufschub verfügt, tritt der Beamte oder die Beamtin mit Erreichen des in der Verfügung enthaltenen Pensionsantrittsalters ex lege in den Ruhestand.

§ 68 Abs. 3 DO 1994 beinhaltet bloß eine terminologische Anpassung an Abs. 1, ohne die bestehende Rechtslage zu verändern.

Die Änderungen in § 64 DO 1994, im Titel des 7. Abschnittes der DO 1994 sowie in § 8 Abs. 2 letzter Satz BO 1994 berücksichtigen die neu geschaffene Möglichkeit des ex lege Übertrittes in den Ruhestand.

#### Zu Art. I Z 11 (§§ 68a bis 68c DO 1994):

§ 68a erfasst jene Fälle, in denen der Beamte oder die Beamtin von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen ist. Es sind dies die dauernde Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 1 Z 1) und die Organisationsänderung (§ 68a Abs. 1 Z 2). In Änderung der bestehenden Rechtslage soll eine amtswegige Ruhestandsversetzung wegen Organisationsänderung nicht mehr vor Vollendung des 55. Lebensjahres möglich sein.

Das Gesetz soll um eine Definition der dauernden Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 2) ergänzt werden. Die Definition enthält neben objektiven Kriterien (körperliche und geistige Verfassung auf Grund derer der Beamte seine oder die Beamtin ihre dienstlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, keine Verwendungsmöglichkeit auf einem mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz) auch eine zeitliche Komponente, als die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit nicht wahrscheinlich sein darf oder der Beamte bzw. die Beamtin tatsächlich bereits länger als ein Jahr dienstunfähig gewesen sein muss. Für den letztgenannten Fall sieht § 68a Abs. 3 nunmehr vor, dass nicht nur Zeiten einesurlaubes, sondern auch Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen die Einjahresfrist der tatsächlichen Dienstunfähigkeit nicht unterbrechen. Dass es zu den Dienstpflichten des Beamten und der Beamtin gehört, sich erforderlichen Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§ 68a Abs. 2) zu unterziehen, ergibt sich auch aus § 23. Die Abs. 4 und 5 des § 68a entsprechen dem derzeitigen § 68 Abs. 5 und 7.

§ 68b regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten oder der Beamtin. In allen Fällen des § 68b besteht ein Rechtsanspruch des Beamten und der Beamtin auf Ruhestandsversetzung. Abs. 1 Z 1 regelt den Fall, dass der Beamte oder die Beamtin eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren erreicht hat. Da dieses Ausmaß



an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit von jedem Beamten und jeder Beamtin zu einem unterschiedlichen Lebensalter erreicht wird, ergibt sich ein für jeden Beamten und jede Beamtin unterschiedliches Mindestpensionsalter (vgl. auch die Ausführungen zu Art. III Z 3 – § 2a PO 1995). Abs. 1 Z 2 nennt die Wahrscheinlichkeit der Dauer der Dienstunfähigkeit im Ausmaß von mehr als einem Jahr ab Beginn der Dienstunfähigkeit als Pensionierungsgrund und entspricht somit im Wesentlichen dem derzeitigen § 68 Abs. 1 Z 2.

Ein Antrag nach § 68b Abs. 1 Z 1 darf frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Voraussetzungen für die Ruhestandsversetzung eingebracht werden. Verfrühte Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen; Anträge, die eine Versetzung in den Ruhestand vor Erfüllung der Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Z 1 begehren, sind – sofern der Antrag nicht als solcher gemäß § 68c zu behandeln ist (§ 68b Abs. 4) – abzuweisen.

§ 68b Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 8, § 68b Abs. 3 dem bisherigen § 68 Abs. 7.

§ 68b Abs. 4 ermöglicht eine nur mit Einverständnis des Beamten oder der Beamtin mögliche „Umdeutung“ eines Ruhestandsversetzungsantrages nach § 68b Abs. 1 Z 1 in einen solchen nach § 68c. Das Einverständnis des Beamten oder der Beamtin ist deshalb erforderlich, da Ruhestandsversetzungen gemäß § 68c mit höheren Abschlägen verbunden sind.

§ 68c ermöglicht eine Ruhestandsversetzung weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass keine wichtigen dienstlichen Interessen (wie zB Aufrechterhaltung eines ordentlichen Dienstbetriebes) entgegenstehen. Der Beamte oder die Beamtin hat jedoch im Gegensatz zu der Bestimmung des § 68b keinen Rechtsanspruch darauf, in den Ruhestand versetzt zu werden. Vielmehr ist der Dienstbehörde ein Ermessen eingeräumt („kann“), das sie im Sinne des Gesetzes auszuüben hat. Dabei werden auch personalpolitische Überlegungen zu berücksichtigen sein.

Aus § 68c Abs. 2 ergibt sich, dass im Fall einer Ruhestandsversetzung nach Abs. 1 sinngemäß die Regeln betreffend die Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung anzuwenden sind, wie sie für einen Antrag auf Ruhestandsversetzung aus dem Grunde des Erreichens einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 540 Monaten gelten.

#### Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 69 Abs. 2 und 3 DO 1994):

In der bisherigen Fassung des § 69 Abs. 2 und 3 ist vom „Antrag des Beamten“ die Rede. Diese Formulierung wurde im Rahmen der 11. Novelle zur Dienstordnung 1994 eingefügt und bezweckte lediglich eine Änderung der Behördenzuständigkeit im Sinne einer Entlastung der gemeinderätlichen Personalkommission (aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die mit Einverständnis des Beamten oder der Beamtin erfolgende amtswegige Reaktivierung nicht mehr in die Entscheidungskompetenz der gemeinderätlichen Personalkommission fallen), nicht jedoch eine inhaltliche Änderung derart, dass einem Beamten oder einer Beamtin dadurch ein Rechtsanspruch auf Reaktivierung eingeräumt wer-

den sollte. Durch die nunmehrige Änderung soll diesbezüglich eine Klarstellung getroffen werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 69 Abs. 4 DO 1994):

Die Meldepflicht des bisherigen § 69 Abs. 4 findet sich künftig in § 13a PO 1995 (vgl. Art. III Z 21).

Zu Art. I Z 17 (§ 110 Abs. 2 DO 1994), Art. II Z 9 (§ 42 Abs. 2 BO 1994), Art. III Z 57 (§ 74 Abs. 2 PO 1995), Art. IV Z 9 (§ 13 Abs. 2 RVZG 1995), Art. V Z 6 (§ 64 Abs. 2 VBO 1995) und Art. VI Z 2 (§ 50 Abs. 2 W-PVG):

Soweit in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Pensionsordnung 1995, im Ruhe- oder Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und im Wiener-Personalvertretungsgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. Juni 2004 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. I Z 18 (§ 115i DO 1994):

§ 115i enthält das im Zusammenhang mit der Anhebung des Pensionsantrittsalters für erforderlich erachtete Übergangsrecht.

Abs. 1 legt die quartalsweise Anhebung des Pensionsantrittsalters in der Weise fest, dass für ab dem 1. Jänner 1955 Geborene das Regelpensionsalter des § 68 Abs. 1, somit das 65. Lebensjahr, gilt. Der in der rechten Tabellenspalte des Abs. 1 genannte Lebensmonat ist das im Übergangszeitraum maßgebende „Regelpensionsalter“. § 68 Abs. 1 und 2 in der Fassung der 19. Novelle zur Dienstordnung 1994 gilt mangels besonderer Übergangsbestimmungen auch für den Beamten und die Beamtin, auf den bzw. die § 115i Abs. 1 anzuwenden ist. Dieser Beamte oder diese Beamtin tritt daher ebenfalls erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres ex lege in den Ruhestand und nicht bereits mit Erreichen des für ihn oder sie nach der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 maßgebenden „Regelpensionsalters“.

Ausgehend von der Tatsache, dass ein Beamter oder eine Beamtin, dessen oder deren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem 30. Juni 1995 begründet worden ist, 40 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit aufweisen muss, um – ohne Berücksichtigung allfälliger Abschläge – in den Genuss der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage zu kommen (vgl. § 7 Abs. 1 PO 1995 idF vor der 13. Novelle) und dies künftig erst mit Erreichen des Mindestpensionsalters (45 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit) möglich sein wird, soll für den Beamten und die Beamtin, auf den bzw. die die Übergangsbestimmung des § 115i Abs. 1 Anwendung findet, das maßgebliche Alter, mit dessen Vollendung er oder sie einen Rechtsanspruch auf Ruhestandsversetzung haben soll, jenes Lebensalter sein, zu dem der Beamte oder die Beamtin 40 Jahre zusätzlich so vieler Monate an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit (40 Jahre +

x-Monate) aufweisen kann, als dies dem Ausmaß der Erhöhung des Pensionsantrittsalters (720. Lebensmonat + x-Monate) entspricht.

So kann ein Beamter oder eine Beamtin, der oder die im Jänner 2013 das 60. Lebensjahr vollendet und somit für ihn bzw. sie das 750. Lebensmonat (= 720. Lebensmonat + 30 Monate) als „Regelpensionsalter“ gilt, mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 510 Monaten (= 40 Jahre + 30 Monate) in den Ruhestand treten. Weist dieser Beamte oder diese Beamtin zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres bereits eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 490 Monaten auf, erreicht er sein bzw. sie ihr Mindestpensionsalter mit Vollendung des 740. Lebensmonats (§ 115i Abs. 2).

Abs. 3 enthält eine dem § 68b Abs. 2 entsprechende Bestimmung über die Wirksamkeit der Erklärung der Versetzung in den Ruhestand und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Antragstellung.

Abs. 4 ermöglicht einem Beamten bzw. einer Beamtin, der oder die die Voraussetzung des Abs. 2 (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren + x-Monate) nicht erfüllt, die Ruhestandsversetzung weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Abs. 5 bestimmt, dass Zeiten einer erbrachten Dienstleistung im Ausmaß von weniger als vier Wochen nur dann keine Unterbrechung der Dienstunfähigkeit bewirken, wenn es sich um Zeiten nach dem 31. Dezember 2004 handelt.

Abs. 7 normiert die grundsätzliche Weitergeltung des § 68 in den Fällen, in denen das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand – sei es von Amts wegen oder über Antrag – noch im Jahre 2004 eingeleitet wird. Es soll aber zusätzlich bereits gelten, dass auch in diesen Fällen Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier Wochen ab dem Jahr 2005 nicht mehr die Unterbrechung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit bewirken.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 6 BO 1994):

Durch diese Änderung wird das Gesetzeszitat durch die Kurzbezeichnung ergänzt.

Zu Art. II Z 3 und Art. IV Z 1 (§ 7 Abs. 1 BO 1994; § 2 Abs. 2 RVZG 1995):

Die Höhe des Pensionsbeitrages wird für Beamte und Beamtinnen des Dienststandes um 0,8 % angehoben.

Zu Art. II Z 4 und 10 (§ 7 Abs. 1a bis 1c sowie § 49e Abs. 1 und 2 BO 1994):

Nach geltender Rechtslage kann im Fall einer Teilzeitbeschäftigung der zu leistende Pensionsbeitrag nur von einer dem Ausmaß der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechenden verminderten Bemessungsgrundlage entrichtet werden. Durch die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage werden künftig vermehrt Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in diese Berechnung einfließen.

Ben, wodurch die Ruhegenussberechnungsgrundlage und damit in weiterer Folge auch der gebührende Ruhegenuss vermindert werden. Dieses Ergebnis erscheint im Hinblick auf jene Teilzeitbeschäftigungen, die zur Pflege eines Kindes oder in Fällen einer Familienhospiz in Anspruch genommen werden, nicht wünschenswert, vor allem auch deshalb, weil vor allem Frauen von diesen Auswirkungen betroffen sind. Es soll daher künftig die Möglichkeit bestehen, in den in § 7 Abs. 1a genannten Fällen trotz einer Teilzeitbeschäftigung den Pensionsbeitrag von der unverminderten Bemessungsgrundlage, sofern diese nicht überschritten wird, auch von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage, entrichten zu können. Damit wird sicher gestellt, dass Zeiten solcher Teilzeitbeschäftigungen nicht zwangsläufig zu einer Minderung eines künftigen Ruhegenusses führen müssen (§ 7 Abs. 1a). Erforderlich ist hierzu eine entsprechende Erklärung, die, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antritt der Teilzeitbeschäftigung erfolgt, auch rückwirkend abgegeben werden kann. Danach beim Magistrat einlangende Erklärungen sollen mit dem der Erklärung folgenden Monat wirksam werden (§ 7 Abs. 1b). Gleiches soll grundsätzlich für alle Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 27 DO 1994 beschränkt auf einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten gelten, die als Übergang in den Ruhestand von Beamten und Beamtinnen in Anspruch genommen werden (§ 7 Abs. 1c).

§ 49e Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, auch für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, die zwischen dem 1. Jänner 2002 und dem 31. Dezember 2004 liegen und den in § 7 Abs. 1a genannten Zeiten entsprechen, nachträglich einen erhöhten Pensionsbeitrag zu entrichten, wobei der dabei zur Anwendung kommende Prozentsatz jener sein soll, der am 31. Dezember 2004 gegolten hat. Der darauf gerichtete Antrag muss bis längstens 31. Dezember 2006 gestellt werden. Für Teilzeitbeschäftigungen der in Rede stehenden Art, die vor dem 1. Jänner 2005 angetreten und deren Ende nach diesem Datum liegt, kann für den nach dem 31. Dezember 2004 liegenden Teil der Teilzeitbeschäftigung eine dem § 7 Abs. 1a entsprechende Erklärung abgegeben werden (§ 49e Abs. 2). Das Gesetz schließt die Möglichkeit der Abgabe einer einzigen Erklärung für Zeiträume vor dem 1. Jänner 2005 bzw. nach dem 31. Dezember 2004 nicht aus. Für im Jahr 2004 liegende Zeiträume richtet sich die Höhe des Pensionsbeitrages nach den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bestimmungen, ab dem Jahr 2005 ist der Pensionsbeitrag nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 in der Fassung der 23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 zu bemessen.

Zu Art. II Z 5 und 10 sowie Art. V Z 3 (§ 7a und § 49e Abs. 3 BO 1994; § 17 Abs. 1 VBO 1995):

Jene Beamten und Beamtinnen, für die § 73d PO 1995 nicht gilt (das sind alle nach dem 30. November 1959 geborenen Beamten und Beamtinnen, die ihr Regelpensionsalter frühestens im Jahr 2025 erreichen und somit zumindest eine Durchrechnung von 23 Jahren haben), sollen eine Pensionskassenzusage erhalten. Ebenso soll für männliche

Vertragsbedienstete, die nach dem 30. Juni 1948 und für weibliche Vertragsbedienstete, die nach dem 30. Juni 1953 geboren sind, eine Pensionskassenzusage vorgesehen werden, da diese Bediensteten nicht mehr unter die „Hacklerregelungen“ des § 607 Abs. 12 und 13 ASVG fallen, auf Grund der Übergangsbestimmung des § 607 Abs. 10 ASVG frühestens im Jahr 2012 in Pension gehen können und für sie eine Durchrechnung von zumindest 24 Jahren gilt. Diese Pensionskassenzusage darf frühestens mit 1. Jänner 2005 wirksam werden (§ 49e Abs. 3 BO 1994 und § 17 Abs. 1 VBO 1995).

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 39 Abs. 2 und 2a BO 1994):

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die 19. Novelle zur Dienstordnung 1994.

Zu Art. III Z 1 (§ 1a PO 1995):

Bereits jetzt ist es für den Magistrat der Stadt Wien zur Vollziehung der PO 1995 und des RVZG 1995 erforderlich, sowohl von anderen Gebietskörperschaften als auch von den Sozialversicherungsträgern personenbezogene Daten, von denen die Höhe des Ruhe- oder Versorgungsbezuges abhängig ist, zu ermitteln und wurden diese Daten unter Hinweis auf diese Erforderlichkeit auch immer zur Verfügung gestellt. Dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) entsprechend soll nunmehr in § 1a eine gesetzliche Ermächtigung des Magistrats der Stadt Wien für die Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten normiert und diese Daten konkretisiert werden. Es handelt sich dabei um Daten, die zur Vollziehung der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 (Beitragsgrundlage für die im ASVG oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erworbenen Beitragsmonate) und der Ruhensbestimmung des § 13, zur Bemessung der Hinterbliebenenversorgung (§§ 16 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 Z 2 und § 21 Abs. 11), der Ergänzungszulage (§ 30 Abs. 2 Z 2 und 3) und des Unterhaltsbetrages gemäß § 56 Abs. 2 sowie bei der Ermittlung der Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage gemäß § 8 RVZG 1995 erforderlich sind. Für die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde eine Verpflichtung zur Datenübermittlung in das Gesetz aufgenommen. Der erforderliche Datenverkehr zwischen den Gebietskörperschaften ist durch Art. 22 B-VG (Amtshilfe) ausreichend determiniert (vgl. VfSlg. 10.715/1985). Die Bestimmung des § 1a wurde § 1 des Pensionsgesetzes 1965 nachgebildet.

Die richtige und zeitgerechte Pensionsversorgung setzt die Ermittlung der Einkommensdaten und deren Verarbeitung voraus, die gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung der dafür erforderlichen Daten bildet daher eine Notwendigkeit im Sinn des Art. 8 Abs. 2 EMRK. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung der angeführten Daten ist daher im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG 2000 gegeben; die sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich festgelegte Verpflichtung zur Amtsverschwie-

genheit bildet dabei eine angemessene Garantie für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinn des § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG 2000.

Zu Art. III Z 2, 18, 35 und 40 (§ 2 Abs. 2 Z 1, § 11 Z 1, § 40 Abs. 5 erster Satz und § 60 Abs. 3a PO 1995):

Es handelt sich um bloße Anpassungen an die geänderte Fassung des § 3 Abs. 1 Z 2 DO 1994.

Zu Art. III Z 3 (§ 2a PO 1995):

Diese Bestimmung enthält die Definition des Mindestpensionsalters. Demnach erreicht der Beamte oder die Beamtin das Mindestpensionsalter mit Ablauf des Monats, ab dem er oder sie einen Rechtsanspruch auf Ruhestandsversetzung erlangt, ohne dienstunfähig zu sein. Ein solcher Rechtsanspruch auf Ruhestandsversetzung besteht in den Fällen des § 68b Abs. 1 Z 1 DO 1994 (Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) und des § 115i Abs. 1 und 2 DO 1994 (ab Vollendung des in der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 DO 1994 genannten Lebensmonats bzw. ab Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren + x-Monate je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte früher eintritt), nicht jedoch im Fall des § 68c DO 1994.

Zu Art. III Z 4 (§ 3 Abs. 2 PO 1995):

Durch die Zitierung des RVZG 1995 bereits in § 1a Abs. 2 Z 5 kann die neuerliche Nennung der Fundstelle in § 3 Abs. 2 entfallen.

Zu Art. III Z 5, 51 und 58 (§§ 4 und 73c Abs. 2 PO 1995; Anlage 1 zur PO 1995):

Die Durchrechnung nur „der besten 15 bis 18 Jahre“ – wie sie durch die 6. Novelle zur PO 1995, LGBl. für Wien Nr. 34/1999, beginnend mit 2003 schrittweise eingeführt wurde – benachteiligt Beamte bzw. Beamtinnen, deren Einkommen im Verlauf ihrer gesamten Erwerbsphase keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da die letztgenannte Gruppe Pensionsbeiträge nur vom jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus einer beschränkten Anzahl von Jahren berechnet werden. Dies führt dazu, dass diese Gruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum auf 480 Monate angehoben wird, wobei weiterhin die jeweils „besten“ Monate maßgeblich bleiben sollen (§ 4 Abs. 1 Z 5). Der Durchrechnungszeitraum soll – wie bisher – jährlich um 12 Monate erhöht werden, sodass der volle Durchrechnungszeitraum von 480 Monaten im Jahr 2042 erreicht werden wird (§ 73c Abs. 2).

Da die bestehenden Bestimmungen über die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage nur die während der ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien erworbenen Beitragsmonate berücksichtigen und somit jene Beamten und Beamtinnen bevorzugen, die erst mit einem relativ hohen Lebensalter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen werden, und jene benachteiligen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits mit einem relativ jungen Lebensalter begründet wird (bei einer Ruhestandsversetzung mit vollendetem 65. Lebensjahr würde der Durchrechnungszeitraum eines oder einer mit dem 25. Lebensjahr pragmatisierten Bediensteten 40 Jahre betragen, bei einem oder einer erst mit dem 40. Lebensjahr Pragmatisierten hingegen nur 25 Jahre), sollen bei der Durchrechnung auch Zeiten eines Dienst(Arbeits-)verhältnisses berücksichtigt werden, die dem Beamten bzw. der Beamtin als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sind, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet worden ist (§ 4 Abs. 1 Z 2). Dies soll auch für Zeiten, die der Beamte oder die Beamtin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zugebracht hat, gelten, sofern für diese Zeiten an die Stadt Wien ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG geleistet worden ist (§ 4 Abs. 1 Z 3). Ausgenommen von der Durchrechnung sollen nur jene als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten eines Dienst(Arbeits-)verhältnisses werden, die auch bei der Durchrechnung im ASVG außer Betracht bleiben. Dazu zählen Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung den Versicherten oder die Versicherte diese Maßnahmen befähigt haben, wenn es für den Versicherten oder die Versicherte günstiger ist (§ 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz ASVG), Beitragsmonate der Pflichtversicherung, während welcher der oder die Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat (§ 238 Abs. 3 Z 3 ASVG), sowie Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung enthalten (§ 238 Abs. 3 Z 5 ASVG).

Zeiten der Kindererziehung – und zwar unabhängig von der Inanspruchnahme einer Eltern-Karenz oder eines Karenzurlaubes – sollen den Durchrechnungszeitraum im Ausmaß von maximal 3 Jahren pro Kind vermindern, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung – abweichend von § 29a Abs. 3 – gesondert zählen (§ 4 Abs. 1 Z 6).

Da für Zeiten einer Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines nahen Angehörigen oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Sinn des § 61a DO 1994 gemäß § 7 Abs. 2 Z 3b BO 1994 kein Pensionsbeitrag zu entrichten ist und diese Zeiten daher nicht als Beitragsmonate im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 gelten, sind sie auch bei der Durchrechnung nicht zu berücksichtigen. Gleiches soll auch für Zeiten einer „Familienhospizkarenz“ nach anderen österreichischen Rechtsvorschriften gelten (§ 4 Abs. 1 Z 2 und 3).

Die Aufwertung der Beitragsgrundlagen, die zur Berechnung der Pensionshöhe herangezogen werden, erfolgt derzeit mit einem Index, der sich aus einer Verkettung der Anpassungsfaktoren ergibt. Das hat zur Folge, dass zeitlich weit zurückliegende Einkommen auf Grund der niedrigen Aufwertungsfaktoren erheblich hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Entsprechend der von der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems im zweiten Bericht vom 12. Dezember 2002 abgegebenen Empfehlung soll die Anpassung der ab dem Kalenderjahr 2002 erworbenen Beitragsgrundlagen mit der vollen Gehaltssteigerung erfolgen (§ 4 Abs. 3). Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1980 bis 2001 sind weiterhin mit dem gemäß § 46 festgesetzten Anpassungsfaktor aufzuwerten (§ 4 Abs. 2).

§ 4 Abs. 4 trifft Vorsorge für den Fall, dass die Gehaltsansätze nicht um einen bestimmten Prozentsatz, sondern um einen Fixbetrag erhöht werden. In einem solchen Fall oder wenn im Erhöhungszeitraum des § 4 Abs. 3 überhaupt keine Erhöhung der Gehaltsansätze erfolgt ist, hat die Landesregierung mittels Verordnung den Erhöhungsfaktor festzustellen.

Die maßgeblichen Aufwertungsfaktoren des Jahres 2005 für Beitragsgrundlagen aus den Jahren 1980 bis 2001 enthält die Anlage 1.

Zu Art. III Z 6 und 56 (§ 5 Abs. 1 und 2 sowie § 73f Abs. 7 PO 1995):

Im Sinne einer größeren Leistungsgerechtigkeit soll der derzeit zwei Prozentpunkte pro Jahr betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzungen vor dem Regelpensionsalter künftig pro Monat der vorzeitigen Ruhestandsversetzung berechnet und bei Beibehaltung des maximalen Abschlags von 18 Prozentpunkten auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr angehoben werden (§ 5 Abs. 2).

Das „Grenzalter“ für die Abschlagsberechnung wird durch das Regelpensionsalter, das ist gemäß § 68 Abs. 1 DO 1994 das 65. Lebensjahr, bestimmt. Im Übergangszeitraum ist das aus der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 DO 1994 ersichtliche angehobene gesetzliche Pensionsalter maßgebend (§ 73f Abs. 7). Bei einer Ruhestandsversetzung vor diesem „Grenzalter“ fallen Abschläge an; dies gilt auch für Ruhestandsversetzungen gemäß § 68b Abs. 1 Z 1 DO 1994 (Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) und gemäß § 115i Abs. 2 DO 1994 (Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren + x-Monaten).

Für jedes Jahr, das der Beamte oder die Beamtin über das 45. Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit hinaus Dienst versieht, soll sich die Ruhegenussbemessungsgrundlage – analog zu dem in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Abschlagsprozentsatz – um 3,36 % erhöhen. Ein Beamter bzw. eine Beamtin, der oder die mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren aufweist, könnte somit mit Vollendung des 64. Lebensjahres ohne Abschläge in den Ruhestand treten, da sich in diesem Fall der Altersabschlag und die Erhöhung des Prozentsatzes gegenseitig



aufheben. Ab diesem „Gleichstand“ von Zu- und Abschlägen führen Zeiten eines Freijahres zu keiner (weiteren) Erhöhung des Prozentsatzes.

Zu Art. III Z 7, 15 und 56 (§ 5 Abs. 3 Z 2, § 8 Abs. 2 und § 73f Abs. 8 PO 1995):

Bisher fand ein Abschlag bei der Pensionsbemessung bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 3 Z 2 dann nicht statt, wenn die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten oder der Beamtin aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem UFG 1967 gebührte. Die Einschränkung auf monatliche Geldleistungen nach dem UFG 1967 soll nunmehr für den Fall eines in einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft – in Betracht kommen vertragliche oder öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft – erlittenen Arbeits- oder Dienstunfalles entfallen, sodass auch bei einem daraus resultierenden Anspruch auf monatliche Geldleistung von einem Unfallversicherungsträger bei der Pensionsbemessung kein Abschlag gerechnet wird. Ob solche Geldleistungen gebühren, ist eine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG.

Durch die Zitierung der Fundstelle des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in § 5 Abs. 3 Z 2 kann diese in § 8 Abs. 2 entfallen.

Bis 31. Dezember 2005 können von im Ruhestand befindlichen Beamten und Beamtinnen entsprechende Ansprüche auf Grund der neuen Rechtslage geltend gemacht werden (§ 73f Abs. 8).

Zu Art. III Z 8 (§ 5 Abs. 3 Z 3 PO 1995):

Im Sinne einer gleichmäßigeren Verteilung der Gesundheitsrisiken auf Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen und der Dienstgeberin Gemeinde Wien wird der Entfall des Abschlages bei dauernder Erwerbsunfähigkeit aufgehoben: Das finanzielle Risiko der Dienstunfähigkeit soll zum größten Teil die Dienstgeberin (siehe die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1), das der dauernden Erwerbsunfähigkeit dagegen zum größten Teil den Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin treffen.

Zu Art. III Z 9 (§ 5 Abs. 4 PO 1995):

Die für die Leistung von Nachtdiensten vorgesehene Abschlagsverminderung wird an die erhöhten Abschläge des § 5 Abs. 2 angepasst.

Zu Art. III Z 10 (§ 5 Abs. 4a PO 1995):

Bei Beamten bzw. Beamtinnen, die Tätigkeiten ausüben, die mit besonders belastenden Arbeitsbedingungen verbunden sind, ist es unwahrscheinlich, dass sie gesundheitlich in der Lage sein werden, diese Tätigkeiten bis zu ihrem 65. Lebensjahr zu verrichten. Für Beamte und Beamtinnen, die eine hohe Anzahl an Nachtdiensten leisten, ist in Abs. 4

– so wie bisher – eine Verminderung der Altersabschläge pro Jahr der Nachtdienstleistung vorgesehen. Eine bestimmte Anzahl von Nachtdiensten im Jahr ist jedoch nicht das einzige Kriterium für möglicherweise besonders belastende Arbeitsbedingungen. Um auch andere belastende Arbeitsbedingungen zu erfassen, können durch Verordnung des Stadt senates besonders belastende Tätigkeiten festgelegt werden, für die sich für jedes Jahr, in dem der Beamte oder die Beamtin eine solche Tätigkeit überwiegend ausgeübt hat, die Altersabschläge um bis zu 0,42 Prozentpunkte vermindern. Durch die Anordnung, dass Kalenderjahre, die zu einer Verminderung der Altersabschläge gemäß Abs. 4 führen, bei der Anwendung des Abs. 4a unberücksichtigt zu lassen sind, wird eine doppelte Berücksichtigung eines Kalenderjahres für die Verminderung der Altersabschläge ausgeschlossen. Bei einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die 40 Jahre eine besonders stark belastende Tätigkeit ausgeübt hat und mit dem 60. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden muss, würden somit keine Altersabschläge anfallen. Überdies hat der Stadtsenat in dieser Verordnung festzulegen, wie der Nachweis des Vorliegens einer besonders belastenden Tätigkeit zu erbringen ist.

Zu Art. III Z 11 (§ 5 Abs. 5 PO 1995):

Bei Ruhestandsversetzungen gemäß § 68c bzw. § 115i Abs. 4 DO 1994 beträgt der Altersabschlag 4 % pro Jahr.

Zu Art. III Z 12 (§ 6 Abs. 2a PO 1995):

Auf Grund der Zitierung der DO 1994 in § 2 Abs. 2 Z 1 kann die neuerliche Nennung des Gesetzeszitates in § 6 Abs. 2a entfallen.

Zu Art. III Z 13 (§ 6 Abs. 3 PO 1995):

Es wird auf eine monatliche Abrechnung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit umgestellt.

Zu Art. III Z 14 und 50 (§ 7 und § 73 Abs. 2 PO 1995):

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz, dem „Steigerungsbetrag“. Für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage, welche 80 % des Durchschnitts der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen beträgt, ist ein Steigerungsbetrag von 100 % erforderlich. Wurde ein Steigerungsbetrag von 100 % bisher nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren bzw. bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vor dem 1. Juli 1995 nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren erreicht, soll dieser künftig erst nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren erreicht werden. Weiters soll der Steigerungsbetrag linear gestaltet werden und damit je-

des Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit gleich viel zählen. Die bisherige Bevorzugung der ersten zehn bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die mit einem höheren Prozentsatz veranschlagt wurden, entfällt.

Infolge der Neuordnung des Steigerungsbetrages hat der Verweis auf § 7 Abs. 1 in § 73 Abs. 2 zu entfallen.

Hinsichtlich des Übergangsrechtes wird auf § 73f Abs. 1 verwiesen (siehe die Ausführungen zu Art. III Z 56).

Zu Art. III Z 16 und 56 (§ 9 und § 73f Abs. 7 PO 1995):

Setzte die Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien bisher die Unfähigkeit des Beamten oder der Beamtin zur Ausübung eines zumutbaren Erwerbes voraus, wodurch eine Zurechnung bei Beamten bzw. Beamtinnen, die bisher in Hilfsberufen tätig waren, praktisch ausgeschlossen war, soll künftig die Zurechnung an die dauernde Dienstunfähigkeit (§ 68a Abs. 2 DO 1994) angeknüpft werden. Eine Zurechnung ist maximal bis zum 65. Lebensjahr, im Übergangszeitraum bis zu dem in der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 DO 1994 genannten Lebensmonat (§ 73f Abs. 7) möglich. Durch die Zurechnung darf der Ruhegenuss die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage (= 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) nicht übersteigen. Eine Zurechnung hat jedoch dann nicht zu erfolgen, wenn die dauernde Dienstunfähigkeit Folge eines vorsätzlichen Handelns des Beamten oder der Beamtin ist (§ 9 Abs. 1).

Viele Frauen werden durch Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit infolge Kindererziehung, selbst wenn sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres (im Übergangszeitraum mit Vollendung des in der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 DO 1994 genannten Lebensmonats) in den Ruhestand treten, keine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweisen, um einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage zu erhalten. Für diese Fälle sieht § 9 Abs. 2 vor, dass Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a (das sind Zeiten bis längstens zum 4. Lebensjahr des Kindes, in denen der Beamte sein oder die Beamtin ihr Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, sofern diese Zeiten nicht ohnehin – wie Zeiten der Eltern-Karenz – zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen; einander überschneidende Kindererziehungszeiten zählen nur einmal) zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzugerechnet werden. Eine Zurechnung von Kindererziehungszeiten ist maximal im Ausmaß von fünf Jahren möglich, wobei durch die Zurechnung der Ruhegenuss die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten darf. Für den Fall, dass trotz der vollen Zurechnung von fünf Jahren gemäß § 9 Abs. 2 noch immer kein solcher Ruhegenuss erreicht wird, gebührt für weitere Kindererziehungszeiten, sofern sie nicht schon bei der Zurechnung berücksichtigt wurden, ein Kinderzurechnungsbetrag gemäß § 29a.

Eine Zurechnung von Kindererziehungszeiten kann auch bei einem Beamten oder einer Beamtin erfolgen, der oder die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand ver-

setzt wird, dem oder der aus Altersgründen gemäß § 9 Abs. 1 nur ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren zugerechnet werden kann und der oder die trotz dieser Zurechnung noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage hat. Insgesamt kann jedoch höchstens ein Zeitraum von zehn Jahren zugerechnet werden. Beispiel: Bei einer Ruhestandsversetzung mit dem vollendeten 59. Lebensjahr können gemäß § 9 Abs. 1 maximal sechs Jahre zugerechnet werden, liegen in diesem Fall Kindererziehungszeiten gemäß § 29a vor, kann eine Zurechnung von maximal weiteren vier Jahren aus diesem Titel erfolgen.

Bei Ruhestandsversetzungen, die nach dem 31. Dezember 2004 eingeleitet worden sind und die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. Juni 2005 oder später erfolgt, gelten nach § 9 zugerechnete Zeiträume als nach dem 30. Juni 2005 angefallen und sind daher mit dem jeweils in Betracht kommenden (niedrigeren) Steigerungsprozentsatz zu veranschlagen.

Zu Art. III Z 17 und 56 (§ 10 und § 73f Abs. 7 PO 1995):

Bei einer Ruhestandsversetzung wegen Organisationsänderung (§ 68a Abs. 1 Z 2 DO 1994) ist dem Beamten oder der Beamtin der Zeitraum, der zwischen der Pensionierung und dem 65. Lebensjahr liegt, zu seiner bzw. ihrer ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen (im Übergangszeitraum Zurechnung bis zu dem in der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 DO 1994 genannten Lebensmonat). Durch die Zurechnung darf der Ruhegenuss die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Altersabschläge fallen bei einer Ruhestandsversetzung wegen Organisationsänderung – so wie bisher – nicht an.

Zu Art. III Z 19 (§ 13 Abs. 2 PO 1995):

Die „Zuverdienstgrenze“ für Beamte und Beamtinnen des Ruhestandes soll angehoben werden.

Zu Art. III Z 20 (§ 13 Abs. 5 Z 1 und 2 PO 1995):

§ 13 Abs. 5 sieht unterschiedliche Ruhensbestimmungen vor, je nach dem, ob der Beamte oder die Beamtin vor Vollendung des 60. Lebensjahres (strengere Ruhensbestimmungen) oder danach in den Ruhestand versetzt worden ist. Künftig soll sich diese Unterscheidung danach richten, ob die Ruhestandsversetzung vor oder nach dem Erreichen des Mindestpensionsalters (vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z 3 – § 2a) erfolgt ist.

Zu Art. III Z 20a (§ 13 Abs. 6 PO 1995):

Um einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten wird festgelegt, dass der gesamte Ruhensbetrag zunächst von dem Teil des Ruhebezuges in Abzug zu bringen ist, der dem Ruhegenuss mit Ausnahme der Zurechnung gemäß § 9 Abs. 1 entspricht. Für

den wenig wahrscheinlichen Fall, dass dieser Teil des Ruhebezuges für den Abzug des Ruhensbetrages nicht ausreichen sollte, wird bestimmt, dass sodann die Minderung bei der Ruhegenusszulage vorzunehmen ist.

Zu Art. III Z 21 (§§ 13a und 13b PO 1995):

§ 13a normiert eine Meldepflicht für den Fall, dass ein Beamter oder eine Beamtin des Ruhestandes vor Vollendung seines bzw. ihres 65. Lebensjahres eine erwerbsmäßige Tätigkeit ausübt.

In der Verwaltungspraxis wird bereits derzeit vor Rechtskraft des Pensionsbemessungsbescheides ein vorläufiger Ruhebezug ausbezahlt. Nunmehr soll diese Vollzugspraxis auch im Gesetz (§ 13b) ihren Niederschlag finden.

Zu Art. III Z 22 (§ 15 Abs. 1 PO 1995):

Die vorgenommene Ergänzung dient zur Klarstellung, dass für das Ausmaß des Witwen- bzw. Witwersorgungsbezuges ein Ruhen des Ruhebezuges unbeachtlich zu sein hat.

Zu Art. III Z 23 bis 25 (§ 15 Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 und 2 PO 1995):

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension zwischen 40 % und 60 % der Pension des bzw. der Verstorbenen. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist das jeweilige Gesamteinkommen der Ehepartner; hat die Witwe bzw. der Witwer ein Einkommen von mindestens 150 % des Einkommens des verstorbenen Ehepartners bzw. der verstorbenen Ehepartnerin, dann beträgt die Witwen- bzw. Witwerpension 40 %, haben beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen bezogen, beträgt sie 52 % und hat der bzw. die Verstorbene mindestens 150 % des Einkommens der Witwe bzw. des Witwers bezogen, beträgt sie 60 %. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, dass die Witwe bzw. der Witwer durch die Witwen- bzw. Witwerpension und eine Eigenpension oder eigenes Einkommen zusammen ein Gesamteinkommen erzielt, das über der höchsten erreichbaren Pension eines oder einer Alleinstehenden liegt.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Bandbreite auf 0 bis 60 % ausgedehnt werden. Gleichzeitig damit soll die Berechnungsformel des § 15 Abs. 2 verändert werden. Derzeit wird zunächst die Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers durch jene des verstorbenen Ehepartners bzw. der verstorbenen Ehepartnerin geteilt und dieser Wert dann mit 24 multipliziert (Faktor X). Der Prozentsatz der Witwen- bzw. Witwerpension ergibt sich dann aus der Verminderung der Zahl 76 um den Faktor X.

Diese schwer verständliche Formel soll durch eine verständlichere Festlegung ihrer Ergebnisse ersetzt werden, und zwar soll in Hinkunft die Witwen- bzw. Witwerpension bei gleich hoher Berechnungsgrundlage 40 % betragen.

Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, soll der „Schutzbetrag“ (§ 18 Abs. 1) auf 1.503,50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung des „Schutzbetrages“ stellt sicher, dass auch dann eine Hinterbliebenenpension im Ausmaß von 60 % gebührt, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe oder des Witwers gleich oder höher als jene des oder der Verstorbenen ist. Schließlich bleibt insbesondere bei Frauen, deren Berechnungsgrundlage wegen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege älterer Menschen niedriger als die durchschnittliche Berechnungsgrundlage ist, die 60 %-Obergrenze fast immer gewahrt.

Zu Art. III Z 26 (§ 19 PO 1995):

Die Änderung dieser Bestimmung ist durch die Ausdehnung der Bandbreite für den Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenuss erforderlich. Zugleich soll auch eine Anpassung an die in § 13b getroffene Regelung über den vorläufigen Ruhebezug erfolgen.

Zu Art. III Z 27 und 56 (§ 21 Abs. 3 und 4 sowie § 73f Abs. 9 PO 1995):

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenversorgungsgenuss werden den in § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geregelten Anspruchsvoraussetzungen auf Familienbeihilfe angepasst. Dies gilt auch für am Tag der Kundmachung der 13. Novelle zur PO 1995 bestehende Ansprüche auf Waisenversorgungsgenuss (§ 73f Abs. 9).

Zu Art. III Z 28 und 56 (§ 21 Abs. 10 sowie § 73f Abs. 9 PO 1995):

Die bisherige Fassung dieser Bestimmung sah ein gänzlich Ruhe des Waisenversorgungsgenusses vor, wenn das Kind Einkünfte bezog, die zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichten. Unter angemessenem Lebensunterhalt wurde in der Vollzugspraxis der Mindestsatz für die Ergänzungszulage für die Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres verstanden. Dies führte dazu, dass zB der Waisenversorgungsgenuss von Schülern bzw. Schülerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege ab dem zweiten Schuljahr infolge des ihnen gemäß § 49 Abs. 5 des Gesundheits- und Krankenpflegegeldgesetzes gebührenden monatlichen Taschengeldes gänzlich ruhte, während Schüler bzw. Schülerinnen, denen eine Waisenpension nach § 252 ASVG (der ein Ruhe bei eigenen Einkünften nicht vorsieht) gebührte, diese weiterhin zur Gänze ausbezahlt erhielten. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, ohne dabei aber den Zweck der Waisenpension – nämlich die Gewährleistung des angemessenen Lebensunterhaltes einer in Schul- oder Berufsausbildung stehenden Waise, wenn und solange dieser nicht durch die Waise selbst gedeckt werden kann – außer Acht zu lassen, sieht § 21 Abs. 10 künftig vor, dass eine Waisenpension dann zur Gänze ruht, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den nicht verheirateten Beamten bzw. die nicht verheiratete Beamtin übersteigen. Ist die Waise verheiratet, soll das Ruhe der

Waisenversorgung dann eintreten, wenn die Einkünfte des Ehegatten oder der Ehegattin den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten Beamten bzw. die verheiratete Beamtin erreichen. Dies gilt auch für am Tag der Kundmachung der 13. Novelle zur PO 1995 bestehende Ansprüche auf Waisenversorgungsgenuss (§ 73f Abs. 9).

Zu Art. III Z 29 (§ 23 Abs. 5 letzter Satz PO 1995):

Auf Grund der möglichen Bandbreite des Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenusses zwischen 0 und 60 % ist die Festlegung eines Prozentsatzes des Ruhegenusses, der dem fiktiven überlebenden Ehegatten oder der fiktiven überlebenden Ehegattin gebühren würde, erforderlich.

Zu Art. III Z 30 und 31 (§ 24 Abs. 2 bis 4 PO 1995):

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung des § 9.

Zu Art. III Z 32 und 56 (§ 29a Abs. 5 und § 73f Abs. 12 PO 1995):

Als weitere Abfederung der Folgen der Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes wird die Bemessungsgrundlage für den Kinderzurechnungsbetrag parallel zur Erweiterung des Durchrechnungszeitraumes so erhöht, dass die Bemessungsgrundlage ab dem Jahr 2042 200 % des Mindestsatzes für die Ergänzungszulage für den nicht verheirateten Beamten bzw. die nicht verheiratete Beamtin beträgt.

Zu Art. III Z 33 (§ 29a Abs. 6 PO 1995):

Es handelt sich um eine bloße Zitat Anpassung im Hinblick auf die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. III Z 34 (§ 40 Abs. 4 PO 1995):

Es handelt sich bloß um eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Art. III Z 36 bis 38, 53 und 56 (§ 47, § 73c Abs. 4 und 5 sowie § 73f Abs. 10 PO 1995):

Der weitaus größte Teil der Pensionsreformmaßnahmen betrifft die Beamten bzw. Beamtinnen des Dienststandes, die einerseits länger arbeiten müssen, andererseits aber geringere Pensionen erhalten werden als die bereits im Ruhestand befindlichen Beamten bzw. Beamtinnen. Im Sinne des Generationenvertrages erscheint es daher durchaus fair, dass auch diese einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems leisten. Zur Erreichung dieses Zieles wird der Pensionsbeitrag generell um 0,8 % auf 2,3 % bzw. bei Ruhestandsversetzungen vor dem 1. Jänner 1999 auf 2,1 % erhöht. Zusätzlich zu den Pensionsbeiträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder 2 bzw. § 73c Abs. 4 ist ab 1. Jänner 2005 generell ein Beitrag von 0,5 % der Bemessungsgrundlage zu leisten (§ 47

Abs. 3). Für Beamte bzw. Beamtinnen des Ruhestandes und Hinterbliebene, deren Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 1 bis 4 und des von der Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage zu entrichtenden Pensionsbeitrages 70 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (diese beträgt im Jahr 2004 3.450 Euro, 70 % davon sind 2.415 Euro; der letztgenannte Betrag entspricht in etwa der ASVG-Höchstpension) übersteigt, ist in § 47 Abs. 5 zusätzlich die Leistung eines weiteren Beitrages vorgesehen. Dieser ist von dem 70 % der monatlichen ASVG – Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Pensionsteil („Überschreibungsbetrag“) zu entrichten, wobei der Beitragssatz für jenen Teil des Überschreibungsbetrages, der zwischen 70 % und 140 % der monatlichen ASVG – Höchstbeitragsgrundlage liegt, 5 % und für den darüber liegenden Teil 10 % beträgt.

§ 73c Abs. 4 sieht eine Anpassung der Übergangsregelung zur Absenkung des Pensionsbeitrages der Beamten und Beamtinnen des Ruhestandes infolge der Anhebung des Pensionsbeitrages nach § 47 vor.

Die weiteren Beiträge gemäß § 47 Abs. 3 bis 5 sind auch von denjenigen Beamten bzw. Beamtinnen zu leisten, deren Pensionsverlust gemäß der Übergangsbestimmung des § 73d gedeckelt ist. Gleiches gilt auch für von „gedeckelten“ Ruhegenüssen abgeleitete Versorgungsbezüge (§ 73c Abs. 5 erster Satz).

Der zweite Satz des § 73c Abs. 5 stellt klar, dass diejenigen Pensionsbezieher und Pensionsbezieherinnen, die nicht unter die Deckelungsbestimmung des § 73d fallen, keinen Beitrag nach § 47 Abs. 1 bis 3 und 5 zu leisten haben.

§ 47 Abs. 4 sieht vor, dass, wenn einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 9 Abs. 1 ein Zeitraum zu seiner bzw. ihrer ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zugerechnet wird, von jenem Pensionsteil, der infolge der Zurechnung gebührt, ein besonderer Pensionsbeitrag von 11,05 % zu leisten ist.

Zu Art. III Z 39 (§ 60 Abs. 2 Z 9 PO 1995):

Nach derzeitiger Rechtslage sind nur „die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber“ zurückgelegten Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. Die Änderung berücksichtigt die in den letzten Jahren aufgetretenen Änderungen am Arbeitsmarkt und bezieht die sogenannten „freien Dienstverhältnisse“ nach § 4 Abs. 4 ASVG in die Anrechnung ein.

Zu Art. III Z 41 bis 43 (§ 61 Abs. 2 Z 1, Abs. 2a und 5 PO 1995):

Da infolge der Neubemessung des Steigerungsbetrages (vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z 14 und 56 – §§ 7 und 73f Abs. 1) auch Beamte und Beamtinnen, die einen Anspruch auf Ruhegenuss bereits nach zehn Jahren erworben haben und nach derzeitiger Rechtslage bereits nach 35 Jahren einen Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage (= 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) hätten,



wesentlich länger im Dienst bleiben müssen, um einen solchen Ruhegenussanspruch zu erwerben, soll auch bei diesen Bediensteten die Anrechnung von vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstgebern, von Wehrdienst-, Zivildienst- oder Ausbildungszeiten, von Berufsausbildungszeiten sowie von Zeiten einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG begründenden Beschäftigung als Ruhegenussvordienstzeiten möglich sein, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird.

Wird für vor dem 18. Lebensjahr liegende Zeiten eines Lehr-, Dienst- oder Berufsausbildungsverhältnisses nur deshalb kein Überweisungsbetrag geleistet, weil diese Zeiten durch die Leistung eines Erstattungsbetrages entfertigt wurden (das war dann der Fall, wenn ein Lehr-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Juli 1995 begonnen hat und die Pragmatisierung bis längstens 30. Juni 1996 erfolgt ist), dann können diese Zeiten „nachgekauft“ werden, wobei anstatt eines besonderen Pensionsbeitrages der aufgewertete Erstattungsbetrag an die Stadt Wien zu leisten ist. Die Zahlung in Raten soll möglich sein.

Zu Art. III Z 44 und 45 (§ 63 Abs. 3 und 3a PO 1995):

Die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag berücksichtigt derzeit nicht die Sonderzahlungen, während Beamte und Beamtinnen für jedes Jahr der ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien auch von den Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 1 BO 1994 Pensionsbeiträge zu entrichten haben. Um hier einen Gleichklang herzustellen, soll die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag künftig um ein Sechstel erhöht werden (Abs. 3).

Die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag beim Nachkauf von Schul- und Studienzeiten soll künftig die um ein Drittel verminderte Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 sein (Abs. 3a).

Zu Art. III Z 46 (§ 63 Abs. 7 PO 1995):

Der derzeit vorgesehene Entfall der Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge bei Ausscheiden aus dem Dienststand berücksichtigt nicht, dass die Stadt Wien für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis einen Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten hat und die angerechneten Zeiten – idR Schul- und Studienzeiten – somit in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten erhalten bleiben. Der Entfall der Verpflichtung zur Leistung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt und soll daher künftig nicht mehr möglich sein.

Zu Art. III Z 47 und 49 (§§ 64 Abs. 2 und 66 Abs. 3 PO 1995):

Durch diese Änderungen wird der Pensionsbeitrag um 0,8 Prozentpunkte angehoben und die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag im Hinblick auf die Sonderzahlungen (vgl. die Ausführungen zu Art. III Z 44 – § 63 Abs. 3) um ein Sechstel erhöht.

Zu Art. III Z 48 (§ 66 Abs. 2 PO 1995):

Es handelt sich um eine bloße Zitatberichtigung.

Zu Art. III Z 52 und 56 (§ 73c Abs. 3 und § 73f Abs. 4 PO 1995):

Im Hinblick auf die Erhöhung des Pensionsalters hat die Begünstigung bei der Durchrechnung für Ruhestandsversetzungen ab dem vollendeten 61. Lebensjahr zu entfallen. Auf Beamte und Beamtinnen, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Jänner 2010 vollenden, ist § 73c Abs. 3 in der Fassung vor der 13. Novelle zur PO 1995 weiterhin anzuwenden.

Zu Art. III Z 54 (§ 73d Abs. 9a PO 1995):

Der Erhöhungsbetrag nach § 73d stellt einen Teil des Ruhegenusses dar, was bei jenen Regelungen, die den Ruhegenuss nach oben oder nach unten begrenzen, zu unlösbaren Vollziehungsproblemen führen würde. Da diese Begrenzungen ihrem Zwecke nach den Ruhegenuss ohne Erhöhungsbetrag betreffen, wird – entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis – klargestellt, dass der Erhöhungsbetrag bei der Anwendung der Begrenzungsregelungen nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Art. III Z 55 (§ 73d Abs. 11 PO 1995):

Die Einfügung einer Altersgrenze soll verhindern, dass nach dem 30. November 1959 geborene Beamten und Beamtinnen, die gemäß § 7 Abs. 1 BO 1994 einen um 1,5 % geringeren Pensionsbeitrag als vor dem 1. Dezember 1959 Geborene zu entrichten haben, durch eine vorzeitige Ruhestandsversetzung unter die Deckelungsbestimmung des § 73d fallen. Bei Beamten und Beamtinnen, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollenden, ist hingegen der Pensionsverlust – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung – weiterhin nach bisherigem Recht gedeckelt.

Zu Art. III Z 56 (§ 73f PO 1995):

Durch die Übergangsbestimmung des § 73f Abs. 1 werden zwei Ziele verfolgt: Zum Einen sollen die bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelungen erworbenen Anwartschaften gewahrt und zum Anderen der Steigerungsbetrag für die Zeit ab Juli 2005 so gestaltet werden, dass die grundsätzliche Zielsetzung der Reform, nämlich die für den vollen Pensionsanspruch erforderliche Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre zu verlängern, erhalten bleibt. Um beide Ziele zu erreichen, wird der Steigerungsbetrag so festgesetzt, dass diejenigen

Beamten und Beamtinnen, die am 30. Juni 2005 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn bzw. 15 Jahren aufweisen und damit bereits einen latenten Pensionsanspruch im Ausmaß von 50 % erworben haben, weitere 35 bzw. 30 Dienstjahre für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage benötigen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz – 1,429 % pro Jahr für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Juli 1995 aufgenommen wurden und 1,667 % für Beamte und Beamtinnen, die nach dem 30. Juni 1995 aufgenommen wurden – wird bei allen Beamten und Beamtinnen, die mit den ersten zehn bzw. 15 Jahren der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bereits einen solchen Anspruch erworben haben, auf die ruhegenussfähige Dienstzeit ab Juli 2005 angewendet.

Ein unter Anwendung des Abs. 1 bemessener Ruhegenuss darf bis zum Erreichen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Versieht ein Beamter oder eine Beamtin nach dem Erreichen des 45. Jahres der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weiterhin Dienst, erhöht sich pro weiterem Dienstmonat die Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 % (Abs. 2).

Abweichend von Abs. 2 sieht Abs. 3 für Beamte und Beamtinnen, die ihr 60. Lebensjahr zwischen dem 1. Jänner 2010 und dem 31. Dezember 2014 vollenden, vor, dass die Bonusregelung in diesen Fällen nach dem Erreichen der gemäß § 115i Abs. 2 DO 1994 geforderten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (40 Jahre + x-Monate), nicht jedoch vor dem 720. Lebensmonat, eintritt. Der Bonus ist in diesem Fall allerdings der Höhe nach mit dem Ausmaß des Altersabschlages (Abs. 7) begrenzt, der bei einer Ruhestandsversetzung mit dem 60. Lebensjahr anfallen würde.

Für Beamte und Beamtinnen, die ihr 60. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 2009 vollenden, sieht Abs. 4 als Bonus für ein längeres Verweilen im Dienst die Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes ab Vollendung des 61. Lebensjahres weiterhin vor.

Auf Beamte und Beamtinnen, deren Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit von Amtes wegen oder auf Antrag bereits vor dem 1. Jänner 2005 eingeleitet worden ist, sind die bisher geltenden Regelungen des § 5 Abs. 2, Abs. 3 Z 3, Abs. 4 und Abs. 5 (Abschlag von 2 % pro Jahr, Entfall der Abschläge bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, Neubemessung des Ruhegenusses bei Ausüben einer Erwerbstätigkeit, Verminderung der Altersabschläge pro Jahr der Nachtdienstleistung um 0,29 %), des § 7 Abs. 1 (bisherige Steigerungsbeträge) sowie die bisher geltende Zurechnungsbestimmung des § 9 (Zurechnung nur bei Unfähigkeit zur Ausübung eines zumutbaren Erwerbes) weiterhin anzuwenden (Abs. 5).

Die Umstellung auf eine monatliche Abrechnung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit gilt für alle ab 1. Jänner 2005 neu anfallenden Ruhegenüsse (Abs. 6).

Das „Grenzalter“ für die Abschlagsberechnung wird für Beamte und Beamtinnen, die ihr 60. Lebensjahr bis 31. Dezember 2014 vollenden, durch die Übergangsregelung zur An-

hebung des gesetzlichen Pensionsalters (§ 115i Abs. 1 DO 1994) bestimmt. Dies gilt auch für Ruhestandsversetzungen gemäß § 115i Abs. 2 DO 1994. Eine Zurechnung von Zeiten zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien gemäß § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 3 ist bei diesen Beamten und Beamtinnen ebenfalls nur bis zu dem in der rechten Tabellenspalte des § 115i Abs. 1 DO 1994 genannten Lebensmonat möglich (Abs. 7).

Abs. 8 eröffnet Beamten und Beamtinnen des Ruhestandes, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und die im Zuge ihrer Tätigkeit bei einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft einen Arbeits- oder Dienstunfall erlitten haben, auf Grund dessen ihnen eine monatliche Geldleistung (Versehrtenrente) von einem Unfallversicherungsträger gebührt, die Möglichkeit, bis 31. Dezember 2005 Ansprüche auf Grund der neuen Rechtslage geltend zu machen.

Entsprechend der mit der 12. Novelle zur PO 1995 erfolgten Neufassung des § 46 Abs. 1 gewährleisteten Abs. 9 und 10, dass die darin genannten Bestimmungen – welche die Anspruchsvoraussetzungen für studierende Waisen, das Ruhen des Waisenversorgungsgenusses, die Erhöhung der Zuverdienstgrenze, die Meldepflicht, die Erhöhung des Pensionsbeitrages und die Einführung weiterer Beiträge zum Inhalt haben – auch für Personen gelten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen der 13. Novelle zur PO 1995 Anspruch auf Pensionsversorgung haben.

Abs. 11 eröffnet Beamten und Beamtinnen, die die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, für die sie einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten gehabt hätten, ausgeschlossen haben, eine nachträgliche Einkaufsmöglichkeit, da sich – in Anlehnung an die Zivilrechtsdiktation – die Geschäftsgrundlage für den Ausschluss durch die geplanten Neuregelungen, insbesondere durch die Absenkung des Steigerungsbetrages, geändert hat. Diese Nachkaufsmöglichkeit steht auch Beamten und Beamtinnen, die in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung des § 115i DO 1994 fallen, offen.

Abs. 12 regelt die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Kinderzurechnungsbetrag parallel zur Erweiterung des Durchrechnungszeitraumes.

Abs. 13 sieht eine Begrenzung des durch die Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes von 18 auf 40 Jahre entstehenden Pensionsverlustes für nicht unter die „alte“ Deckelungsbestimmung des § 73d fallende Beamte und Beamtinnen (das sind alle nach dem 30. November 1959 Geborene) mit 10 % vor, wobei ein Vergleich mit jenem Ruhegenuss anzustellen ist, der sich bei einer 18-jährigen gedeckelten Durchrechnung ergibt.

Abs. 14 begrenzt auf einen Zeitraum von fünf Jahren den sich aus der Neuregelung der Abschlagsprozente ergebenden Pensionsverlust.

Abs. 15 stellt klar, dass die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten auf den Tag der Antragstellung zurückwirkt, um unterschiedliche Wirkungen auf Grund von unvorhergesehenen Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

Zu Art. IV Z 2 bis 4 und 6 (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 1a und § 8 RVZG 1995):

Derzeit werden alle während eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Stadt Wien bezogenen Nebengebühren bei der Berechnung der Ruhegenusszulage berücksichtigt. Da künftig gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 PO 1995 diese Nebengebühren, sofern sie nach dem 31. Dezember 2001 bezogen worden sind, bei der Berechnung des Ruhegenusses berücksichtigt werden, sind sie bei der Feststellung des Anspruches auf die Ruhegenusszulage außer Betracht zu lassen (§ 3 Abs. 1). Gleiches gilt für die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Ruhegenusszulage (§ 4 Abs. 1 letzter Satz).

Da nach den Bestimmungen des RVZG 1995 eine mehr als 40-jährige Durchrechnung möglich wäre, bestimmt § 4 Abs. 1, dass höchstens 480 Nebengebührenbezugsmonate für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden dürfen. Liegen mehr Nebengebührenbezugsmonate vor, haben die Monate mit den niedrigsten „Nebengebührenwerten“ außer Betracht zu bleiben und zwar in solcher Anzahl, dass nur mehr 480 Nebengebührenbezugsmonate verbleiben. Da für Kalenderjahre bis einschließlich 1998 oft nur die Jahressummen der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren EDV-mäßig erfasst sind, soll in einem solchen Fall für die Feststellung der Monate mit den niedrigsten Nebengebührenbezügen der Durchschnittswert der in einem solchen Jahr in einem Nebengebührenbezugsmonat bezogenen Nebengebühren herangezogen werden. Liegen daher in einem solchen Jahr vier Nebengebührenbezugsmonate vor, ist die Summe der relevanten Nebengebühren durch vier zu teilen. Das Ergebnis ist der (fiktive) Nebengebührenbezug in diesen Monaten (§ 4 Abs. 1a).

Für in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft ab 1. Jänner 2002 bezogene Nebengebühren gilt Gleiches (§ 8).

Zu Art. IV Z 5 (§ 5a Abs. 1 und 2 RVZG 1995):

Die Bestimmungen betreffend die Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Organisationsänderung werden an das neue Pensionsrecht angepasst.

Zu Art. IV Z 7 (§ 9 Abs. 8 RVZG 1995):

Durch diese Bestimmung wird sicher gestellt, dass auch bei Heranziehung von Nebengebührenbezugsmonaten vor dem Jahr 1967 zur Berechnung der Ruhegenusszulage nur höchstens 480 Nebengebührenbezugsmonate herangezogen werden können.

Zu Art. IV Z 8 (§ 12b RVZG 1995):

Der Pensionsbeitrag für Ruhegenusszulagen wird aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes bis zum Jahre 2019 – analog den Pensionsbeiträgen gemäß § 47 Abs. 1 iVm § 73c Abs. 4 PO 1995 – auf Null reduziert.

Zu Art. V Z 5 (§ 54a VBO 1995):

Anlässlich des Ausbaues des Integrationswesens beim Magistrat der Stadt Wien ist es erforderlich, für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Wiener Integrationsfonds (WIF), die in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen werden und die künftig ihr in der Integrationsarbeit erworbenes Fachwissen und ihre besondere Erfahrung bei ihrer Tätigkeit im Magistrat (insbesondere in der neugegründeten MA 17 – Integration & Diversitätsmanagement) einbringen werden, die notwendigen dienstrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Um die besoldungsrechtliche Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des WIF in das Gehaltsschema für die Bediensteten der Gemeinde Wien zweckmäßig zu gestalten, ist beabsichtigt, durch eine degressive Ausgleichszulagenregelung den Verwaltungsaufwand, der ansonsten mit einer monatsweisen Vergleichsberechnung der verschiedenen Gehaltssysteme jeweils im Einzelfall erfolgen müsste, mittels einer generellen Lösung für alle betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des WIF zu minimieren.

Zu Art. VI Z 1 (§ 47 Abs. 1 Z 3 und 4 W-PVG):

Der Aufgabenkatalog der gemeinderätlichen Personalkommission wird an die 19. Novelle zur DO 1994 und an die 13. Novelle zur PO 1995 angepasst.

Zu Art. VII Z 1 bis 5 (§ 5 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 2 und 3, § 11 Z 2, § 18 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 und 3, § 25, § 28 Abs. 3 und 4, § 31 Abs. 2 und 3, § 34, § 38 Abs. 3 und 4 sowie § 41 Abs. 2 und 3 Wiener Bezügegesetz 1995):

Das Wiener Bezügegesetz 1995 erklärt diverse Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 für (sinngemäß) anwendbar. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, dass zwei dieser Bestimmungen, nämlich § 6 Abs. 3 und § 9 der Pensionsordnung 1995 aus systemimmanenten Gründen in ihrer bisherigen Fassung weiter anwendbar sein sollen. Hingegen werden die Neuerungen in Bezug auf den Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenuss expressis verbis auch für den Vollzugsbereich des Wiener Bezügegesetzes 1995 für anwendbar erklärt.

### Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text oder neuer Text gegenübersteht,
2. Anlage zur PO 1995.

**alt**

**neu**

#### Dienstordnung 1994

#### Dienstordnung 1994

##### Art. I Z 1:

**§ 3.** (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) **§ 3.** (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
  2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  3. ein ehrenhaftes Vorleben und
  4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.
1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
  2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,**
  3. ein ehrenhaftes Vorleben und
  4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.

- § 35.** (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:
1. Namensänderung,
  2. Standesveränderung,
  3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich reich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,**
  4. Änderung des Wohnsitzes,
  5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
  6. Adresse, unter der dem beurlaubten Beamten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
  7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.
- § 35.** (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:
1. Namensänderung,
  2. Standesveränderung,
  3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich reich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,**
  4. Änderung des Wohnsitzes,
  5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
  6. Adresse, unter der dem beurlaubten Beamten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
  7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

Art. I Z 2:

- § 7a.** (1) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5. **des, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines**



**Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

**§ 31.** (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 31.** (3) Der Beamte, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 72.** (2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**anderer Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer bei Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides erreichten Probedienstzeit von	weniger als einem Jahr	zwei Wochen,
	einem Jahr	einen Monat,
	drei Jahren	zwei Monate,
	fünf Jahren	drei Monate.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer bei Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides erreichten Probedienstzeit von	weniger als einem Jahr	zwei Wochen,
	einem Jahr	einen Monat,
	drei Jahren	zwei Monate,
	fünf Jahren	drei Monate.

Die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstgesetzes 1986 hemmt den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstgesetzes nach dem Zivildienstgesetz 1986 hemmt den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Art. I Z 3:

**§ 10. (5) .....** Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet, so kann der Dienstrechtssenaat statt der Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25% geminderten Ruhebezügen verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dienstleistung des Beamten und sein sonstiges Verhalten während der gesamten Dienstzeit (§ 13 Abs. 1) gerechtfertigt ist.

**§ 10. (5) .....** Fehlen dem Beamten bis zum Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a der Pensionsordnung 1995 – PO 1995, LGBl. für Wien Nr. 67) nicht mehr als 60 Monate, so kann der Dienstrechtssenaat statt der Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25% geminderten Ruhebezügen verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dienstleistung des Beamten und sein sonstiges Verhalten während der gesamten Dienstzeit (§ 13 Abs. 1) gerechtfertigt ist.

Art. I Z 4:

**§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

.....

**§ 14. (1)** Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

.....

11. die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftspräsenzraum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten.

Art. I Z 5:

**§ 30.** (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. ....
2. ....
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Lehrerinnen für Heimpraxis am Institut für Sozialpädagogik mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. ....

11. die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Landes in einem anderen solchen Land absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten.

**§ 30.** (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl.

Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. ....
2. ....
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Lehrerinnen für Heimpraxis am Institut für Sozialpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. ....

Art. I Z 6:

**§ 47.** (3) Dem Beamten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Pflegegeldgesetz, zur Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

**§ 47.** (3) Dem Beamten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des **§ 4a Abs. 4 oder 5 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993**, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

Art. I Z 7:

**§ 52a.** (3) Das Freijahr darf frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit und muß mit einem 1. Jänner oder 1. Juli – bei dem in § 30 Abs. 1 genannten Beamten mit einem Schuljahr - beginnen.

**§ 52a.** (3) Das Freijahr darf frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit und muss, **soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist**, mit einem 1. Jänner oder 1. Juli – bei dem in § 30 Abs. 1 genannten Beamten mit einem Schuljahr – beginnen. **Das Freijahr kann vom Beamten auch so gewählt werden, dass es mit Ablauf des Monats endet, ab dem er**

1. ohne dauernd dienstunfähig zu sein (§ 68a Abs. 2), über seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist oder
2. unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 2 und 73f Abs. 7 der Pensionsordnung 1995 Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 erster Satz PO 1995) hat.

Nach dem in Z 2 genannten Zeitpunkt kann ein Freijahr (Teil eines Freijahres) nicht in Anspruch genommen werden.

Art. I Z 8:

**§ 64.** Die Beamten des Dienst- oder Ruhestandes haben Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt. Bei Führung des Amtstitels haben Beamte des Ruhestandes den ihnen vor Ausscheiden aus dem Dienststand zustehenden oder den anlässlich der Ruhestandsversetzung verliehenen Amtstitel mit einem auf das Ruhestandsverhältnis hinweisenden Zusatz zu führen.

Art. I Z 9:

**Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung, Auflösung des Dienstverhältnisses**

Art. I Z 10 und 11:**Versetzung in den Ruhestand**

**§ 68.** (2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen,  
 1. ....  
 2. wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

**Übertritt in den Ruhestand**

**§ 68.** (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) vollendet, in den Ruhestand.

- (4) Falls in besonderen Ausnahmefällen das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, kann die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 2 Z 2 bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin aufgeschoben werden, **wenn am** Verbleiben des Beamten im Dienststand **ein besonders wichtiges** dienstliches Interesse **besteht**. Ein Aufschub über den **Ablauf des Monats**, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr (**Höchstspensionsalter**) vollendet, ist nicht zulässig.
- (3) Der Beamte tritt mit Ablauf des **Monats**, der dem Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 letzter Satz oder eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.

#### Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

- (2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er
1. **dauernd** dienstunfähig ist oder
  2. **das 55. Lebensjahr vollendet hat und** seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er **auch nicht durch ihm zumutbare Aus-, Fortbildungs- oder Um-**
- § 68a. (1) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er
1. **dauernd** dienstunfähig ist oder
  2. **das 55. Lebensjahr vollendet hat und** seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er **auch nicht durch ihm zumutbare Aus-, Fortbildungs- oder Um-**

des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.

**schulungsmaßnahmen** anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.

**(2) Der Beamte ist dauernd dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und auch auf keinem anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz verwendet werden kann, dessen Aufgaben er – allenfalls nach Durchführung ihm zumutbarer Aus-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen – nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist, und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres ab Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist oder er länger als ein Jahr dienstunfähig war.**

(6) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit gilt eine dazwischenliegende, im Urlaub gemäß §§ 45 und 46 zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung.

(3) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit gelten dazwischen liegende, im Urlaub gemäß §§ 45 und 46 zugebrachte Zeiten **oder Zeiten erbrachter Dienstleistungen im Ausmaß von weniger als vier zusammenhängenden Wochen** nicht als Unterbrechung.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1, 3 und 4 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluß der

(4) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 wird **von der gemeinderätlichen Personalkommission** verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluß der gemeinderätlichen Personal-



gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten  
wirksam.

(5) Eine Verfügung nach Abs. 2 Z 1 und 2 ist erst zu treffen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

kommission folgenden Monatsletzten wirksam.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß **Abs. 1 Z 1 wegen zu erwartender mehr als einjähriger Dienstunfähigkeit** ist erst zu **verfügen**, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand **gemäß § 68b Abs. 1 Z 2** angesucht hat.

#### **Versetzung in den Ruhestand über Antrag**

(1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint.

**§ 68b.** (1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. **eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 6 PO 1995) von 540 Monaten erreicht hat** oder
  2. **dauernd dienstunfähig (§ 68a Abs. 2 erster Fall) ist.**
- Der Antrag nach Z 1 kann frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand eingebracht werden.**

(8) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 1 wird mit Ablauf des Monates wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monates, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so

(2) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 1 wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt; **Letzteres gilt auch, wenn der Beamte keinen Zeitpunkt bestimmt**

wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

**hat. Wird die Erklärung innerhalb der in Abs. 1 Schlusssatz genannten Frist abgegeben und hat der Beamte keinen Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bestimmt, wird die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die in Abs. 1 Z 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist.**

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1, 3 und 4 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 2 wird von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

**(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 1, der mangels Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 zurück- oder abzuweisen wäre, ist – wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68c Abs. 1 vorliegen – mit Einverständnis des Beamten als Antrag gemäß § 68c Abs. 1 zu behandeln.**

**§ 68c. (1) Der Beamte, der die Voraussetzung des § 68b Abs. 1 Z 1 nicht erfüllt, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 60. Lebensjahres eingebracht werden.**

**(2) § 68b Abs. 2 gilt sinngemäß.**

Art. I Z 12:

**§ 69.** (2) Hat der Beamte des Ruhestandes seine Dienstfähigkeit wieder erlangt, so kann die gemeinderätliche Personalkommission seine Wiederverwendung von Amts wegen verfügen. Die Verfügung ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, dass er noch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann. Über einen Antrag des Beamten auf Wiederverwendung entscheidet der Magistrat.

**§ 69.** (2) Hat der Beamte des Ruhestandes seine Dienstfähigkeit wieder erlangt, so kann die gemeinderätliche Personalkommission seine Wiederverwendung von Amts wegen verfügen. Die Verfügung ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, dass er noch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann. **Erklärt der Beamte schriftlich gegenüber dem Magistrat mit seiner Wiederverwendung einverstanden zu sein, ist der Magistrat zur amtswegigen Verfügung der Wiederverwendung zuständig.**

Art. I Z 13 und 14:

**§ 69.** (3) Die Verfügung der Wiederverwendung wird, wenn der Bescheid spätestens am 15. eines Monats zugestellt worden ist, mit dem darauf folgenden Monatsersten, sonst mit dem übernächsten Monatsersten wirksam. Erfolgt die Wiederverwendung über Antrag des Beamten, wird sie mit dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Tag wirksam. Mit dem Wirksamwerden der Verfügung oder Genehmigung wird der Beamte des Ruhestandes wieder Beamter des Dienststandes.

**§ 69.** (3) Die Verfügung der Wiederverwendung wird, wenn der Bescheid spätestens am 15. eines Monats zugestellt worden ist, mit dem darauf folgenden Monatsersten, sonst mit dem übernächsten Monatsersten wirksam. Erfolgt die Wiederverwendung **mit Einverständnis** des Beamten, wird sie mit dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Tag wirksam. Mit dem Wirksamwerden der Verfügung oder Genehmigung wird der Beamte des Ruhestandes wieder Beamter des Dienststandes.

(4) Der Beamte des Ruhestandes ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.

Art. I Z 15:

**§ 73.** (3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Austritt. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird.

**§ 73.** (3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Austritt. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust **einer in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten** Staatsangehörigkeit, **sofern keine andere solche** Staatsangehörigkeit **weiterhin vorliegt oder** gleichzeitig erworben wird.

Art. I Z 16:

**§ 76.** (3) Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet und weist er eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zur Stadt Wien auf, kann die Disziplinarbehörde statt einer Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezügen – unter Ausschluss der Kinderzulage – aussprechen, wenn dies mit Rücksicht auf seine erbrachten Dienstleistungen und sein bisheriges Verhalten während der gesamten Dienstzeit zur Stadt Wien gerechtfertigt ist und ihn die Entlassung unverhältnismäßig hart treffen würde.

**§ 76.** (3) **Fehlen dem Beamten bis zum Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a PO 1995) nicht mehr als 60 Monate** und weist er eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zur Stadt Wien auf, kann die Disziplinarbehörde statt einer Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezügen – unter Ausschluss der Kinderzulage – aussprechen, wenn dies mit Rücksicht auf seine erbrachten Dienstleistungen und sein bisheriges Verhalten während der gesamten Dienstzeit zur Stadt Wien gerechtfertigt ist und ihn die Entlassung unverhältnismäßig hart treffen würde.

Art. I Z 17:

**§ 110.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2004** geltenden Fassung anzuwenden. ....

**§ 110.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2004** geltenden Fassung anzuwenden. ....

**Besoldungsordnung 1994**Art. II Z 1:

**§ 4.** (6) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor. Für ein Kind, dem eine Zulage gemäß § 29 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, oder eine gleichartige Zulage zusteht, gebührt keine Kinderzulage.

**Besoldungsordnung 1994**

**§ 4.** (6) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor. Für ein Kind, dem eine Zulage gemäß § 29 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 – **PO 1995**, LGBI. für Wien Nr. 67, oder eine gleichartige Zulage zusteht, gebührt keine Kinderzulage.

Art. II Z 2:

**§ 6.** (6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001

**§ 6.** (6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001

oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**anderer Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern, ist, bei einem gleichartigen Dienst.**

Art. II Z 3:

**§ 7. (1)** Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage. ....

**§ 7. (1)** Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, **12,55 %** der Bemessungsgrundlage, sonst **11,05 %** der Bemessungsgrundlage. ....

Art. II Z 6:

**§ 8. (2)** .... Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine für die Zeit des Dienststandes gebührende und noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung zugleich mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.

**§ 8. (2)** .... **Tritt ein Beamter in den Ruhestand über oder wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, ist eine für die Zeit des Dienststandes gebührende und noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung zugleich mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.**

Art. II Z 7 und 8:

**§ 39.** (2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hierbei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus und hat er zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden. Bei einem Beamten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt wird, gilt bei Anwendung des zweiten Satzes das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung als vollendet. Die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum sind auch dann erfüllt, wenn der Beamte einen Tag vor Erreichen der erforderlichen Dienstzeit aus dem Dienststand ausscheidet.

**§ 39.** (2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß des 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus und hat er zu diesem Zeitpunkt bereits das 720. Lebensmonat vollendet, kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden. Bei einem Beamten, **dem nicht mehr als 60 Monate zur Vollendung des 720. Lebensmonats fehlen und der gemäß § 68a Abs. 1 Z 2** der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt wird, gilt bei Anwendung des zweiten Satzes das **720. Lebensmonat** im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung als vollendet. Die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum sind auch dann erfüllt, wenn der Beamte einen Tag vor Erreichen der erforderlichen Dienstzeit aus dem Dienststand ausscheidet.

(2a) **Bei Festsetzung der Höhe der einmaligen Belohnungen (Abs. 2) ist auf die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten Bedacht zu nehmen. Die Berücksichtigung von Zeiten als Dienstjahre im Sinn des Abs. 2 kann je nach Zeitpunkt des Eintrittes in das öffentlich-rechtliche oder unmittelbar davor liegende privatrechtliche Dienstverhältnis zur Stadt Wien unterschiedlich erfolgen.**

Art. II Z 9:

**§ 42.** (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Jänner 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

**Pensionsordnung 1995**Art. III Z 2:

**§ 2.** (2) Die Anwartschaft erlischt durch

1. Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,
2. ....

**Pensionsordnung 1995**

**§ 2.** (2) Die Anwartschaft erlischt durch

1. Verlust einer in **§ 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, genannten Staatsangehörigkeit, sofern keine andere solche Staatsangehörigkeit weiterhin vorliegt oder gleichzeitig erworben wird,**
2. ....

Art. III Z 4:

**§ 3.** (2) Der Ruhegehalt, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

**§ 3.** (2) Der Ruhegehalt, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.



Art. III Z 5:

**§ 4.** (1) Die Ruhegeüßberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der ruhegeüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 7 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

**§ 4.** (1) Die Ruhegeüßberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der ruhegeüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 7 der Besoldungsordnung 1994 – **BO 1994**, LGBl. für Wien Nr. 55, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

2. Für jeden nach dem **31. Dezember 2001** liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegeüßvordienstezeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 9, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage Jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate ge-

mäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes im Sinn der §§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.

3. Für jeden nach dem 31. Dezember 2001 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhengenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz gemäß einer § 61a der Dienstordnung 1994 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 8 Z 2 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 für die Bemessung der Ruhengenusszulage heranzuziehenden Entgeltteile außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 2 zweiter Satz sind anzuwenden.

2. Beitragsgrundlagen aus Kalenderjahren, für die ein Aufwertungs-  
faktor (Abs. 2) festgesetzt ist, sind mit diesen Aufwertungs-  
faktoren zu vervielfachen. Dabei sind die Aufwertungs-  
faktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienst-  
stand folgenden Monatsersten gelten.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhege-  
lde berechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Bei-  
tragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Bei einem  
Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem vollendeten
- a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die  
Zahl „209“,
- b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die  
Zahl „202“,
- c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die  
Zahl „195“,
- d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die  
Zahl „188“,
- e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die  
Zahl „180“.
4. Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren **1980 bis 2001 sind  
mit den Aufwertungs-  
faktoren gemäß Abs. 2, ab dem Kalen-  
derjahr 2002 erworbene Beitragsgrundlagen mit den Auf-  
wertungs-  
faktoren gemäß Abs. 3** zu vervielfachen. Dabei sind  
die Aufwertungs-  
faktoren heranzuziehen, die an dem dem Aus-  
scheiden aus dem Dienst-  
stand folgenden Monatsersten gelten.
5. Liegen **zusammen mindestens 480 Beitragsmonate (Z 1 bis 3)**  
vor, ist die Ruhege-  
lde berechnungsgrundlage die Summe der  
**480** höchsten Beitragsgrundlagen nach **Z 1 bis 4**, geteilt durch  
**480**.
6. **Zeiten der Kindererziehung gemäß § 29a Abs. 3 und 4 ver-  
ringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhege-  
lde berechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate  
um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten  
der Kindererziehung abweichend von § 29a Abs. 3 zweiter  
Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von  
180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten  
werden.**

4. Liegen weniger als die nach Z 3 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenüßberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorliegenden Beitragsmonate.
7. Liegen weniger als die nach **Z 5** zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor **oder sind auf Grund der Z 6, allenfalls in Verbindung mit § 73c Abs. 2, weniger als 480 Beitragsmonate zur Ermittlung der Ruhegenüßberechnungsgrundlage heran-zuziehen**, ist die Ruhegenüßberechnungsgrundlage die Summe aller **nach Z 1 bis 4 und 6 zu berücksichtigenden** Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der **zu berücksichtigenden** Beitragsmonate.

(2) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 sind in der Anlage 2 festgesetzt. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem gemäß § 46 festgesetzten Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(2) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres **2005 für die Beitragsgrundlagen aus den Kalenderjahren 1980 bis 2001** sind in der Anlage **1** festgesetzt. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres (**§ 46 Abs. 3**). Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

**(3) Der Aufwertungsfaktor des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus dem Kalenderjahr 2003 ist der auf drei Kommastellen gerundete Faktor, um den sich das Gehalt eines**

Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V in der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2004 (Erhöhungszeitraum) erhöht hat. Der Aufwertungsfaktor des Jahres 2005 für die Beitragsgrundlagen aus dem Kalenderjahr 2002 ist das Produkt des im ersten Satz genannten Faktors mit dem Faktor 1,021. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor, um den sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V in der Zeit nach Ablauf des letzten Erhöhungszeitraumes bis zum 30. September des dem Anpassungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erhöht hat (Erhöhungsfaktor). Die Aufwertungsfaktoren sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Erhöhungsfaktor als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

(4) Wird das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V im Erhöhungszeitraum (Abs. 3) nicht um ein bestimmtes Prozentausmaß, sondern um einen absoluten Betrag erhöht, ist als Erhöhungsfaktor die durchschnittliche Erhöhung der

**Verbraucherpreise nach dem Verbraucherpreisindex 2000 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index in dem dem Anpassungsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Der Erhöhungsfaktor ist durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Er hat in jedem Fall mindestens 1,000 zu betragen.**

Art. III Z. 6:

**§ 5.** (1) 80 % der Ruhegeußberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegeußbemessungsgrundlage.

**§ 5.** (1) 80 % der Ruhegeußberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegeußbemessungsgrundlage. **Dieser Prozentsatz erhöht sich für jeden nach Erreichen einer ruhegeußfähigen Gesamtdienstzeit von 540 Monaten im Dienststand verbrachten Monat um 0,28 Prozentpunkte. Für Zeiten eines Freijahres findet keine Erhöhung des Prozentsatzes statt, wenn der Beamte unter Berücksichtigung des Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 73f Abs. 7, bereits Anspruch auf Ruhegeuß im Ausmaß der vollen Ruhegeußbemessungsgrundlage hat.**

(2) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die volle Ruhegeußbemessungsgrundlage um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hierbei werden

(2) Ist der Beamte vor Vollendung des **780. Lebensmonats** aus dem Dienststand ausgeschieden, ist die Ruhegeußbemessungsgrundlage um **0,28** Prozentpunkte für **jeden Monat, der** zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des **780. Lebensmonats** folgenden Tag liegt, zu kürzen. **Das sich aus**

Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, **der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbe-  
messungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.** Die Kür-  
zung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.

Art. III Z 7 und 8:

**§ 5. (3) Abs. 2** gilt nicht, wenn

1. ....
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt oder
3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist. Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist der Beamte nur dann, wenn er In-  
folge von Krankheit, anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

**§ 5. (3) Abs. 2** gilt nicht, wenn

1. ....
2. der Beamte wegen **dauernder** Dienstunfähigkeit (**§ 68a Abs. 1 Z 1 und § 68b Abs. 1 Z 2 DO 1994**) in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 – **UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969**, gebührt. **In einem sonstigen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft erlittene Arbeits- oder Dienstunfälle gelten als Dienstunfälle nach § 2 Z 10 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 und auf Grund solcher Arbeits- oder Dienstunfälle gebührende monatliche Geldleistungen als monatliche Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967.**

Art. III Z 9:

**§ 5. (4)** Die sich aus Abs. 2 ergebende Kürzung der Ruhegenußbe-  
messungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles  
**§ 5. (4)** Die sich aus Abs. 2 ergebende Kürzung der Ruhegenußbe-  
messungsgrundlage vermindert sich um **0,42** Prozentpunkte je volles

Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.

Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.

Art. III Z 11:

**§ 5.** (5) Übt ein Beamter, dessen Ruhegehalt unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegehalt unter Anwendung der Abs. 2 und 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dem Magistrat unverzüglich zu melden.

**§ 5.** (5) **Wird der Beamte gemäß § 68c, allenfalls in Verbindung mit § 115i Abs. 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt, ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass**  
**1. der Kürzungsprozentsatz 0,3333 beträgt und**  
**2. dessen letzter Satz nicht anzuwenden ist.**

Art. III Z 12 und 13:

**§ 6.** (2a) Die Zeit einer (Eltern-)Karenz im Sinn der §§ 53 bis 55 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, oder eines Karenzurlaubes, für den ein Pensionsbeitrag zu entrichten war, gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Stadt Wien. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, zählt auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit zur

**§ 6.** (2a) Die Zeit einer (Eltern-)Karenz im Sinn der §§ 53 bis 55 der Dienstordnung 1994 oder eines Karenzurlaubes, für den ein Pensionsbeitrag zu entrichten war, gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Stadt Wien. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, zählt auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit zur



Dienstzeit zur Hälfte, wenn der Beamte vor dem 1. Dezember 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

Hälfte, wenn der Beamte vor dem 1. Dezember 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

(3) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt.

(3) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken, Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

Art. III Z 14:

**§ 7.** (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

**§ 7.** (1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit 2,2222 % und für jeden restlichen Monat der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Stadtsenat kann auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission für die Beamten einer Beamtengruppe verordnen, daß sich abweichend von Abs. 1 der Ruhegenuß für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr zur Stadt Wien, das als Beamter einer solchen Beamtengruppe zurückgelegt wurde, und für jedes Jahr des zugerechneten Zeitraumes, der ohne Unterbrechung unmittelbar an ein solches Dienstjahr zur Stadt Wien anschließt, um 1. 2,22 % oder

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die zu einer Erhöhung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz führen.

2. 2,5 %  
 der Ruhegehaltbemessungsgrundlage erhöht. Hierbei ist auf die besonderen Anstellungserfordernisse in bezug auf das Alter, in dem der Beamte dieser Beamtengruppe frühestens in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen werden kann, sowie auf die gegenüber den unter Abs. 1 fallenden Beamtengruppen durch die Eigenart des Dienstes bedingte erhöhte körperliche oder geistige Beanspruchung Bedacht zu nehmen.

(3) Hat der Beamte seine ruhegehaltfähige Dienstzeit zur Stadt Wien in mehreren Beamtengruppen zugebracht, so ist jede als Beamter einer Beamtengruppe verbrachte Zeit in der Reihenfolge, in der sie zurückgelegt wurde, mit dem ihr nach Abs. 1 und 2 zukommenden Prozentsatz zu berücksichtigen. Liegen in einem ruhegehaltfähigen Dienstjahr Zeiten in Beamtengruppen vor, die verschieden bewertet sind, so ist es mit dem Prozentsatz der Beamtengruppe zu berücksichtigen, welcher der Beamte in diesem Jahr länger angehört hat, bei Gleichheit aber mit dem höheren Prozentsatz.

(4) Angerechnete Ruhegehaltvordienstzeiten, die im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt wurden, sind bei der Bemessung des Ruhegenusses vor, sonstige angerechnete Ruhegehaltvordienstzeiten nach allen anderen Zeiten zu berücksichtigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Angerechnete Ruhegehaltvordienstzeiten, die im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt wurden, sind bei der Bemessung des Ruhegenusses vor, sonstige angerechnete Ruhegehaltvordienstzeiten nach allen anderen Zeiten zu berücksichtigen.

(5) Der Ruhegehalt darf die Ruhegehaltbemessungsgrundlage nicht übersteigen und 40 % der Ruhegehaltberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

(4) Der Ruhegehalt darf **96,8% der Ruhegehaltberechnungsgrundlage nicht überschreiten** und 40% der Ruhegehaltberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

Art. III Z 15:

**§ 8.** (2) Ist die Dienstfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

**§ 8.** (2) Ist die Dienstfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

Art. III Z 16:

**Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit**

**§ 9.** (1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegehaltes im Ausmaß der Ruhegehaltbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

**Zurechnung**

**§ 9.** (1) **Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten (§ 68a Abs. 1 Z 1 und § 68b Abs. 1 Z 2 DO 1994)** ist aus Anlaß der **Ruhestandsversetzung** der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegehaltes im Ausmaß der Ruhegehaltbemessungsgrundlage **gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz** erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen. **Die Zu-**

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Zurechnung nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach Abs. 1 gewährt worden ist, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre.

(2) Dem Beamten, der mit Ablauf des Monats, in dem er den 780. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand tritt und zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz hat, sind aus Anlaß der Ruhestandsversetzung Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a zu seiner Ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzuzurechnen, höchstens jedoch ein Zeitraum von fünf Jahren. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz nicht überschreiten.

(3) Beträgt die Zurechnung gemäß Abs. 1 weniger als zehn Jahre und hat der Beamte trotz dieser Zurechnung noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz, sind dem Beamten zusätzlich Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a zu seiner Ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzuzurechnen. Die Zurechnung gemäß Abs. 1 und die Zurechnung von Kindererziehungszeiten dürfen zusammen den Zeitraum

von zehn Jahren nicht übersteigen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

Art. III Z 17:

**§ 10.** (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 5 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Abweichungen.

(2) § 5 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten oder, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr an einem Monatsletzten vollendet, bis zum Ablauf dieses Tages zur ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

Art. III Z 18:

**§ 11.** Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkom-

**§ 10.** (1) Für den Beamten, der gemäß § 68a Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist, gelten §§ 5 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Abweichungen.

(2) § 5 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte den 780. Lebensmonat vollendet, zur ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen. § 9 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

**§ 11.** Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

1. Verlust einer in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 ge-

- mens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,
2. ....

Art. III Z 19:

**§ 13.** (2) Als Erwerbseinkommen gelten

1. das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, das für den betreffenden Kalendermonat gebührt,
  2. das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, und
  3. der Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem gleichartigen Landesgesetz und der Bezug im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wenn die Funktion, für die der Bezug gebührt, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten worden ist,
- sofern das Erwerbseinkommen 30 % des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsguppe E1 übersteigt.

- nannten** Staatsangehörigkeit, **sofern keine andere solche** Staatsangehörigkeit **weiterhin vorliegt oder** gleichzeitig erworben wird,
2. ....

**§ 13.** (2) Als Erwerbseinkommen gelten

1. das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, das für den betreffenden Kalendermonat gebührt,
  2. das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, und
  3. der Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem gleichartigen Landesgesetz und der Bezug im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wenn die Funktion, für die der Bezug gebührt, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten worden ist,
- sofern das Erwerbseinkommen **40 %** des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsguppe E1 übersteigt.

Art. III Z 20:

**§ 13.** (5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist,  
von den ersten 872,07 Euro 0 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 30 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 40 %,  
von allen weiteren Beträgen 50 %;
2. wenn der Beamte mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist,  
von den ersten 1 308,11 Euro 0 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 30 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 40 %,  
von allen weiteren Beträgen 50 %.

**§ 13.** (5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Beamte vor **Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a)** in den Ruhestand versetzt worden ist,  
von den ersten 872,07 Euro 0 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 30 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 40 %,  
von allen weiteren Beträgen 50 %;
2. wenn der Beamte mit oder nach **Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a)** in den Ruhestand versetzt worden ist,  
von den ersten 1 308,11 Euro 0 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 30 %,  
von den weiteren 436,04 Euro 40 %,  
von allen weiteren Beträgen 50 %.

Art. III Z 20a:

**§ 13.** (6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

1. im Jahr 2001 10 %,
2. im Jahr 2002 20 %,
3. im Jahr 2003 30 %,
4. im Jahr 2004 40 % und

**§ 13.** (6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

1. im Jahr 2001 10 %,
2. im Jahr 2002 20 %,
3. im Jahr 2003 30 %,
4. im Jahr 2004 40 % und

5. ab dem Jahr 2005 50 %  
des Ruhebezuges übersteigen.

5. ab dem Jahr 2005 50 %  
des Ruhebezuges übersteigen. **Der gesamte Ruhebetrag ist von jenem Teil des Ruhebezuges, der dem Ruhegenuss ohne Zurechnung gemäß § 9 Abs. 1 entspricht, abzuziehen. Übersteigt der Ruhensbetrag diesen Teil des Ruhebezuges, ist der restliche Ruhensbetrag von der gebührenden Ruhegenusszulage in Abzug zu bringen.**

Art. III Z 22:

**§ 15.** (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 2 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde.

**§ 15.** (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 2 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde, **wobei ein Ruhen des Ruhebezuges gemäß § 13 außer Acht zu lassen ist.**

Art. III Z 23 und 24:

**§ 15.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 16) durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 17) zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu

**§ 15.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes **wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten (§ 16) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten (§ 17) errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Pro-**



vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

Art. III Z 25:

**§ 18.** (1) Ist der sich aus § 15 Abs. 3 ergebende Prozentsatz niedriger als 60, so erhöht er sich, solange das monatliche Gesamteinkommen des überlebenden Ehegatten niedriger als 1 162,77 Euro ist, bis das monatliche Gesamteinkommen diesen Betrag erreicht. Der Prozentsatz darf jedoch nicht höher als 60 sein.

**§ 18.** (1) Erreicht das monatliche Gesamteinkommen des überlebenden Ehegatten (**Abs. 3**) nicht den Betrag von **1.503,50 Euro**, sind, solange diese Voraussetzung zutrifft, die Bestandteile des Versorgungsbezuges mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 29 und 30 gleichmäßig soweit zu erhöhen, dass die Summe aus Versorgungsbezug und den anderen Einkünften (**Abs. 3 Z 2**) den genannten Betrag erreicht. Die sich daraus ergebenden Prozentsätze der Bestandteile des Versorgungsbezuges dürfen jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Der Betrag von 1 162,77 Euro ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem 1. Jänner 1995 ändert.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ist mit 1. Jänner eines jeden Jahres – erstmals mit 1. Jänner 2005 – mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.

Art. III Z 26:**Vorschüsse auf den Witwen- und den Witwerversorgungsbezug**

**§ 19.** (1) Wenn der Anspruch auf den Versorgungsbezug dem Grunde nach besteht, können dem überlebenden Ehegatten bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Höhe des Versorgungsbezuges Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen nicht höher sein als ein Versorgungsbezug, dem ein gemäß § 15 mit 40 % bemessener Versorgungsbezug zugrunde liegt. In gleicher Höhe können Vorschüsse auf die Sonderzahlungen geleistet werden. § 44 ist anzuwenden.

(2) Die Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug und die Sonderzahlungen anzurechnen.

**Vorläufiger Witwen- und Witwerversorgungsbezug**

**§ 19.** (1) Wenn der Anspruch auf Versorgungsbezug dem Grunde nach besteht **und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, dass sich voraussichtlich nach § 15 ein zahlbarer Versorgungsbezug ergibt**, kann dem überlebenden Ehegatten vor Rechtskraft des Bescheides über die Höhe des Versorgungsbezuges ein **vorläufiger Witwen- oder Witwerversorgungsbezug** gewährt werden. **Der vorläufige Versorgungsbezug soll den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug nicht überschreiten.**

(2) **Die vorläufigen Leistungen nach Abs. 1** sind auf den gebührenden Versorgungsbezug und die Sonderzahlungen anzurechnen. **§ 44 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Empfang im guten Glauben nicht angewendet werden kann.**

(3) **Die vorläufigen Leistungen gemäß Abs. 1 bedürfen keiner bescheidmäßigen Zuerkennung.**

Art. III Z 27:

- § 21.** (3) Besucht das Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:
1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
  2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
- (4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.
- § 21.** (3) Besucht das Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es **ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.**
- (4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr **besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird.** Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

Art. III Z 28:

**§ 21.** (10) Der Waisenversorgungsgenuß nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
2. einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
3. verheiratet ist, außer die Einkünfte des Ehegatten reichen zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht aus.

**§ 21.** (10) Der Waisenversorgungsgenuß nach Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

1. Einkünfte bezieht, die **den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den nicht verheirateten Beamten (§ 30 Abs. 5) übersteigen**,
2. einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
3. verheiratet ist, außer die Einkünfte des Ehegatten erreichen **den Mindestsatz für die Ergänzungszulage für den verheirateten Beamten** nicht.

Art. III Z 29:

**§ 23.** (5) ..... Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

**§ 23.** (5) ..... Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten **mit einem Anspruch auf 60 % des Ruhegenusses nach § 15 Abs. 1** gäbe.

Art. III Z 30 und 31:

**§ 24.** (2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zehn Jahre nach § 9 zu-

**§ 24.** (2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien **eine Zurechnung ge-**

gerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach § 9 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden worden ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der Tod auf einen Dienstfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(4) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 9 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

Art. III Z. 32:

**§ 29a.** (5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 % des Mindestsatzes, der aufgrund des § 30 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Beamten ohne Kinderzulage beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 % des **um 100 % erhöhten** Mindestsatzes, der auf Grund des § 30 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Beam-

gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhe-  
genüßbemessungsgrundlage und Ruhegenüß nicht übersteigen.

ten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die  
Differenz zwischen **der** Ruhegenüßbemessungsgrundlage **gemäß**  
**§ 5 Abs. 1 erster Satz** und **dem** Ruhegenüß nicht übersteigen.

Art. III Z 33:

**§ 29a.** (6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Versorgungs-  
genüß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich  
aus § 15 Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbe-  
trages, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn  
er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

**§ 29a.** (6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Versorgungs-  
genüß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich  
aus § 15 Abs. 2 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungs-  
betrages, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn  
er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

Art. III Z 34 und 35:

**§ 40.** (4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer  
festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen  
beizubringen.

**§ 40.** (4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer  
festzusetzenden angemessenen Frist **eine amtliche Lebensbestäti-  
gung** beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnli-  
chen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März  
eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner des-  
selben Jahres, der Ruhegenüßempfänger auch den Nachweis über

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhn-  
lichen Aufenthalt im Ausland hat, muss alljährlich bis längstens  
1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom  
1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenüßempfänger auch den

den ungeänderten Besitz einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Dienstbehörde vorliegen. ....

Nachweis über den ungeänderten Besitz einer in **§ 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten** Staatsangehörigkeit der Dienstbehörde vorliegen. ....

Art. III Z 36 und 37:

**§ 47.** (1) Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen Pensionsbeitrag von 1,5 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage umfaßt den Ruhe- oder Versorgungsgenuß, den Kinderzurechnungsbetrag und den Teil der Sonderzahlung, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß und dem Kinderzurechnungsbetrag entspricht.

**§ 47.** (1) Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen Pensionsbeitrag von **2,3 %** der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage umfaßt den Ruhe- oder Versorgungsgenuß, den Kinderzurechnungsbetrag und den Teil der Sonderzahlung, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß und dem Kinderzurechnungsbetrag entspricht.

(2) Hat auf den Ruhe- und Versorgungsgenuß bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden oder wird der Versorgungsgenuß von einem Ruhegenuß abgeleitet, auf den bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden hat, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Pensionsbeitrages von 1,5 % ein Pensionsbeitrag von 1,3 % zu entrichten ist.

(2) Hat auf den Ruhe- und Versorgungsgenuß bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden oder wird der Versorgungsgenuß von einem Ruhegenuß abgeleitet, auf den bereits vor dem 1. Jänner 1999 Anspruch bestanden hat, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle eines Pensionsbeitrages von **2,3 %** ein Pensionsbeitrag von **2,1 %** zu entrichten ist.

Art. III Z 39:

**§ 60.** (2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen: ....  
9. die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsaus-

**§ 60.** (2) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten sind anzurechnen: ....  
9. die **Zeit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversi-**

bildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte **cherung nach dem ASVG begründenden Beschäftigung,**  
Zeit, .....

.....

Art. III Z. 40:

**§ 60.** (3a) Bei Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 3 Abs. 1 oder § 73 Abs. 2 besteht, ist auch die ab Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes oder einer Ausbildung mitzuberechnenden, die in Abs. 2 und 3 genannten Dienstverhältnissen, Diensten oder Ausbildungen entsprechen und die von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absolviert worden ist; die Obergrenzen des Abs. 2 Z 5 bis 7 sind zu beachten. Beträgt die ruhegehaltfähige Gesamtzeit ohne diese Zeiten weniger als 15 (§ 3 Abs. 1) oder zehn Jahre (§ 73 Abs. 2), so gebührt der Ruhegehalt in einem entsprechend verminderten Ausmaß.

Art. III Z. 41 und 42:

**§ 61.** (2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegehaltsvordienstzeiten ausgeschlossen:



1. die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres, .....
1. die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres; **dies gilt nicht für die in § 60 Abs. 2 Z 1, 4, 8 und 9 genannten Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wird,** .....
- (2a) Für den Beamten, der für den Anspruch auf Ruhegenuß eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren benötigt, gilt Abs. 2 Z 1 insoweit nicht, als für die Ruhegenußvordienstzeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wird.

Art. III Z 44:

- § 63.** (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Wird der Bemessungsbescheid später als fünf Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, so bildet das dem Beamten für den Monat, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, gebührende Gehalt einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 gilt, 11,75% der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25% der Bemessungsgrundlage.
- § 63.** (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet **die um ein Sechstel erhöhte Summe aus** Gehalt **und** ruhegenußfähigen Zulagen, **die** dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt **haben**. Wird der Bemessungsbescheid später als fünf Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, **ist** die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages **die um ein Sechstel erhöhte Summe aus** Gehalt **und** ruhegenußfähigen Zulagen, **die** dem Beamten für den Monat, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, **gebühren**. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 gilt, **12,55 %** der Bemessungsgrundlage, sonst **11,05 %** der Bemessungsgrundlage.

Art. III Z 46:

**§ 63.** (7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages.

**§ 63.** (7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, **sofern die Stadt Wien nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.**

Art. III Z 47:

**§ 64.** (2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz 10,25 beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfügung der Wiederverwendung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen.

**§ 64.** (2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Prozentsatz **11,05** beträgt und die Bemessungsgrundlage **die um ein Sechstel erhöhte Summe aus Gehalt und** ruhegenussfähigen Zulagen bildet, **die** dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfügung der Wiederverwendung gebührt haben.

Art. III Z 48 und 49:

**§ 66.** (2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde

**§ 66.** (2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde

als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum bei Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenußdienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 erforderlich ist.

(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenußdienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz 10,25 beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

Art. III Z. 50:

**§ 73.** (2) § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15

als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum bei Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenußdienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz und

**Abs. 2 bis 4** erforderlich ist.

(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenußdienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz **11,05** beträgt und die Bemessungsgrundlage **die um ein Sechstel erhöhte Summe aus Gehalt und ruhegenußfähigen Zulagen bildet, die** der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

**§ 73.** (2) § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15 Jahren je-

Jahren jeweils zehn Jahre treten.

weils zehn Jahre treten.

Art. III Z 51 und 52:

**§ 73c. (2)** Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach **§ 73c. (2)** Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, sind die Zahlen „480“ in § 4

§ 4 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Abs. 1 Z 5 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204
<b>2020</b>	<b>216</b>
<b>2021</b>	<b>228</b>
<b>2022</b>	<b>240</b>
<b>2023</b>	<b>252</b>
<b>2024</b>	<b>264</b>

(3) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der

folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170
2025					276
2026					288
2027					300
2028					312
2029					324
2030					336
2031					348
2032					360
2033					372
2034					384
2035					396
2036					408
2037					420
2038					432
2039					444
2040					456
2041					468

Art. III Z 53:

**§ 73c.** (4) Der Beitragssatz gemäß § 47 Abs. 1 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 1,4 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 1,3 %,

**§ 73c.** (4) Der Beitragssatz gemäß § 47 Abs. 1 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,17 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,04 %,

3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 1,2 %,
  4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,1 %,
  5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1 %,
  6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 0,9 %,
  7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 0,8 %,
  8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 0,7 %,
  9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 0,6 %,
  10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 0,5 %,
  11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 0,4 %,
  12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 0,3 %,
  13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,2 %,
  14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,1 %.
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, **1,92 %**,
  4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, **1,79 %**,
  5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, **1,66 %**,
  6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, **1,53 %**,
  7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, **1,41 %**,
  8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, **1,28 %**,
  9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, **1,15 %**,
  10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, **1,02 %**,
  11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, **0,89 %**,
  12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, **0,77 %**,
  13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, **0,64 %**,
  14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, **0,51 %**,
  - 15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,38 %**,
  - 16. die erstmals ab dem 1. Jänner 2018 gebühren, 0,26 %**,
  - 17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2019 gebühren, 0,13 %**.

- (5) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, ist kein Pensionsbeitrag gemäß § 47 zu entrichten. Die in Abs. 4 Z 1 bis 14 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 47 Abs. 1 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.
- (5) Von Ruhebezügen und Versorgungsbezügen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, auf die § 73d anzuwenden ist, sind weitere Beiträge gemäß § 47 Abs. 3 bis 5 zu entrichten. Von ab dem 1. Jänner 2020 gebührenden Ruhebezügen und Versorgungsbezügen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, auf die § 73d keine Anwendung findet, ist kein Pensionsbeitrag gemäß § 47 Abs. 1 bis 3 und 5 zu entrichten. Die in

Abs. 4 Z 1 bis **17** genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 47 Abs. 1 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

Art. III Z 55:

**§ 73d.** (11) Abs. 1 bis 10 gelten nur, wenn der Beamte nach dem 30. November 2002 und vor dem 1. Dezember 2019 aus dem Dienststand ausscheidet.

**§ 73d.** (11) Die Abs. 1 bis 10 gelten nur für den Beamten, der nach dem 30. November 2002 aus dem Dienststand ausscheidet und sein **60. Lebensjahr** vor dem 1. Dezember 2019 vollendet.

Art. III Z 57:

**§ 74.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. September 2003** geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 74.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

**Ruhe- und Versorgungsnachzahlungsgesetz 1995**

Art. IV Z 1:

**§ 2.** (2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten, der für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, **11,75%** dieser Nebengebühren, sonst **10,25%** dieser Nebengebühren beträgt. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsge-

**§ 2.** (2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten, der für den Beamten, **der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und** für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, **12,55%** dieser Nebengebühren, sonst **11,05%** dieser Nebengebühren beträgt. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge

setz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsge-  
setz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

Art. IV Z 2:

**§ 3.** (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegehalt eine monatliche Ruhegehaltzulage, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien mindestens 60 Nebengehaltbezugsmonate aufweist.

**§ 3.** (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegehalt eine monatliche Ruhegehaltzulage, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien mindestens 60 Nebengehaltbezugsmonate aufweist. **Nebengehaltbezugsmonate aus einem nach dem 31. Dezember 2001 bestehenden privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bleiben unberücksichtigt.**

Art. IV Z 3:

**§ 4.** (1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegehaltzulage ist die Summe der nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegehaltzulage anrechenbaren Nebengehaltbezugsmonate.

**§ 4.** (1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegehaltzulage ist die Summe der nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinn des § 2 für die Ruhegehaltzulage anrechenbaren Nebengehaltbezugsmonate. **§ 3 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.**

Art. IV Z 5:

**§ 5a.** (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56/1994, in den Ruhestand ver-

**§ 5a.** (1) Für den Beamten, der gemäß **§ 68a Abs. 1 Z 2** der Dienstordnung 1994 – **DO 1994**, LGBl. für Wien Nr. 56, in den Ruhestand



setzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 2 bis 5 mit **PO 1995** erreicht hat, gelten §§ 2 bis 5 mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

4 ergebenden Abweichungen.

(2) Hat der Beamte im fünfzehntletzten bis einschließlich vierletzten Monat des Dienststandes Nebengebühren bezogen, die im Sinne des § 2 für die Ruhegenussszulage anrechenbar waren, dann ist die Summe dieser Nebengebühren durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

(2) Hat der Beamte im fünfzehntletzten bis einschließlich vierletzten Monat des Dienststandes Nebengebühren bezogen, die im Sinne des § 2 für die Ruhegenussszulage anrechenbar waren, dann ist die Summe dieser Nebengebühren durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der Monate nach der Ruhestandsversetzung bis zum **Erreichen des Mindestpensionsalters (§ 2a PO 1995)** zu vervielfachen; dabei ist gegebenenfalls auf volle Monate aufzurunden.

Art. IV Z. 6:

**§ 8.** Stand ein Beamter vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) und ist die im früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüßfähig, so sind bei Anwendung dieses Gesetzes

1. das Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien und
2. die aus dem Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Ge-

**§ 8.** Stand ein Beamter vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) und ist die im früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenüßfähig, so sind bei Anwendung dieses Gesetzes

1. das Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Gebietskörperschaft (zum Land Wien) einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien und
2. die aus dem Dienstverhältnis zu der anderen inländischen Ge-

bietskörperschaft (zum Land Wien) bezogenen Entgeltteile, welche mit gemäß § 2 Abs. 1 anrechenbaren Nebengebühren vergleichbar sind, den im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren gleichzuhalten.

bietskörperschaft (zum Land Wien) bezogenen Entgeltteile, welche mit gemäß § 2 Abs. 1 anrechenbaren Nebengebühren vergleichbar sind, den im Sinn des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren gleichzuhalten. **Dies gilt nicht, soweit diese Entgeltteile für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 der Pensionsordnung 1995 heranzuziehen sind.**

Art. IV Z. 9:

**§ 13.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 13.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

Art. V Z. 1:

**§ 4.** (8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. ....
2. ....
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

**§ 4.** (8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. ....
2. ....
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder**

.....  
 eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern,  
 .....

Art. V Z 2:

**§ 13.** (3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 13.** (3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 des Wehrgesetzes 2001 leistet. Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie ös-**

**terreichischen Staatsbürgern**, ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 21.** (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

.....

7. des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstgesetzes 1986. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 21.** (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 17 und § 19 sowie auf den Zuschuß gemäß § 20 entfällt auf die Dauer

.....

7. des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstgesetzes 1986. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 42.** (4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Enden des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienst-

**§ 42.** (4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Enden des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienst-

tes) unzulässig. Dauert der Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

tes) unzulässig. Dauert der Präsenz- oder Ausbildungsdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 43.** (4) Bei Kündigung durch die Gemeinde hemmt die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

**§ 43.** (4) Bei Kündigung durch die Gemeinde hemmt die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **oder eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern**, ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Art. V Z 3:

- § 17.** (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7 und § 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß
- .....
7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 - soweit § 49a Abs. 4 Besoldungsordnung 1994 keine Ausnahme vorsieht - nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt; eine Teilzeitbeihilfe ist auf die Leistungen gemäß §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 anzurechnen.
- 8. die Gemeinde Wien ihren nach dem 30. Juni 1948 geborenen männlichen Vertragsbediensteten und ihren nach dem 30. Juni 1953 geborenen weiblichen Vertragsbediensteten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen hat.**

Art. V Z 4:

**§ 24.** (3) Dem Vertragsbediensteten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinn des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

**§ 24.** (3) Dem Vertragsbediensteten, der hochgradig sehbehindert oder blind im Sinn des **§ 4a Abs. 4 oder 5 des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993**, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.

Art. V Z 6:

**§ 64.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2004** geltenden Fassung anzuwenden. ....

**§ 64.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2004** geltenden Fassung anzuwenden. ....

**Wiener Personalvertretungsgesetz**Art. VI Z 1:

**§ 47.** (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

.....

3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68 Abs. 7, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 4 in der Fassung vor der 15. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;

4. die Antragstellung gemäß § 33 Abs. 3 BO 1994 und gemäß § 7

**Wiener Personalvertretungsgesetz**

**§ 47.** (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

.....

3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus **§ 68a Abs. 4, § 68b Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 4** in der Fassung vor der 15. Novelle und § 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994 ergebenden Aufgaben;

4. die Antragstellung gemäß § 33 Abs. 3 BO 1994 und **§ 5 Abs. 4a**

Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 – PO 1995;  
 .....  
 der Pensionsordnung 1995 – PO 1995;  
 .....

Art. VI Z 2:

**§ 50.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Mai 2001** geltenden Fassung anzuwenden.  
**§ 50.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Juni 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

**Wiener Bezügegesetz 1995**

Art. VII Z 1:

**§ 5.** (3) § 9 der Pensionsordnung 1995 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

**Wiener Bezügegesetz 1995**

**§ 5.** (3) § 9 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 **in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung** in vollen Jahren auszudrücken.



**§ 18.** (2) § 9 der Pensionsordnung 1995 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

**§ 18.** (2) § 9 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(3) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 1 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

(3) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 1 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** in vollen Jahren auszudrücken.

**§ 28.** (3) § 9 der Pensionsordnung 1995 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

**§ 28.** (3) § 9 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** in vollen Jahren auszudrücken.

**§ 38.** (3) § 9 der Pensionsordnung 1995 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des

**§ 38.** (3) § 9 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass an

Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion die Stelle der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.  
 Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in vollen Jahren auszudrücken.  
 (4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 in der am **31. Dezember 2004 geltenden Fassung** in vollen Jahren auszudrücken.

Art. VII Z 2 und 3:

**§ 8.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.  
 (3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.  
**§ 8.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes **wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.**

**§ 22.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.  
**§ 22.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes **wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht**

oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

**§ 31.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

**§ 41** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes ist die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(3) Der Prozentsatz gemäß Abs. 1 ergibt sich aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

**§ 31.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

**§ 41.** (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

Art. VII Z 4:

**§ 11.** Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind an-

zuwenden:

1. ....
2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, § 31, § 37 Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48 bis 51 und 67 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit und der ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Monatsbezuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten; §§ 48 bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf gleichartige Leistungen besteht;

.....

Art. VII Z 5:

**§ 25.** § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2

der Pensionsordnung 1995 das Erfordernis einer Mindestdauer der

Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der

Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 im dreifachen

Ausmaß und die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als

**§ 11.** Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind an-

zuwenden:

1. ....
2. § 20, § 24 Abs. 1 bis 3 **in der am 31. Dezember 2004 gelte-**  
**den Fassung**, § 25 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 bis 6, § 31, § 37  
Abs. 2 sowie §§ 40 bis 42, 44 und 45, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 48  
bis 51 und 67 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamten  
der (ehemalige) Funktionär, an die Stelle der ruhegenüßfähigen  
Gesamtdienstzeit und der ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt  
Wien die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 24  
Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren, an die Stelle des Mo-  
natsbezuges der Bezug und an die Stelle des Ruhe- oder Versor-  
gungsgenusses der Ruhe- oder Versorgungsbezug treten; §§ 48  
bis 51 gelten nicht, wenn ein anderer gesetzlicher Anspruch auf  
gleichartige Leistungen besteht;

.....

Versicherungszeiten gelten.

die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

**§ 34.** § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 28 Abs. 2 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.

**§ 34.** § 11 gilt mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 24 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 **in der am 31. Dezember 2004 gelten den Fassung** das Erfordernis einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt und bei Anwendung des § 56 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 Zeiten gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 im dreifachen Ausmaß und die in § 28 Abs. 2 Z 2 genannten Zeiten zur Gänze als Versicherungszeiten gelten.